Der Aufruhr.

(§ 115 Reichsstrafgesetzbuchs.)

Inaugural-Dissertation

welche

nebst den beigefügten Thesen

mit Genehmigung

der hohen juristischen Fakultät der Universität Breslau

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

am Dienstag den 19. April 1904, Mittags 12½ Uhr

in der Aula Leopoldina der Universität zu Breslau

öffentlich verteidigen wird

Martin Schlesinger,

Referendar in Breslau.

Opponenten: Carl Kröll. Referendar in Breslau.
Raffael Willim, Assistenzarzt am Kgl. hygienischen Institut in Breslau.

BRESLAU 1904.

SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG

(Franck & Weigert)

Inhaber: A. Kurtze.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543101_0058

Der Aufruhr.

(§ 115 Reichsstrafgesetzbuchs.)

Inaugural-Dissertation

welche

nebst den beigefügten Thesen

mit Genehmigung

der hohen juristischen Fakultät der Universität Breslau

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

am Dienstag den 19. April 1904, Mittags 12½ Uhr

in der Aula Leopoldina der Universität zu Breslau

öffentlich verteidigen wird

Martin Schlesinger,
Referendar in Breslau.

Opponenten: Carl Kröll. Referendar in Breslau.
Raffael Willim, Assistenzarzt am Kgl. hygienischen Institut in Breslau.

BRESLAU 1904.
SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG
(Franck & Weigert)
Inhaber: A. Kurtze.

Dem Andenken meines Vaters.

Lebenslauf.

Ich, Martin Ludwig Schlesinger, evangelischer Confession, Sohn des weiland Kaufmanns Louis Schlesinger, bin am 20. Juli 1877 in Warschau geboren. Ich besuchte von Ostern 1889 bis 1890 das Kgl. Gymnasium in Oppeln und von Ostern 1890 an das städtische Johannesgymnasium in Breslau, das ich Ostern 1898 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Darauf studierte ich an den Universitäten Breslau und Strassburg i. E. Rechtswissenschaft. Ich beschäftigte mich ausser mit den juristischen und nationalökonomischen Disziplinen mit Philosophie und modernen, besonders romanischen und slavischen, Sprachen.

Ich besuchte die Vorlesungen folgender Herren: *Brie, Dahn, O. Fischer, B. Freudenthal, Gretener, Heimberger, Heymann, Jacobi, Jörs, Laband, Lenel, Leonhard, Wlassak.*

Knapp, Sombart, Wolff.

Ebbinghaus, Windelband, Th. Ziegler, Abicht, Nehring.

Am 18. Januar 1901 erhielt ich für die Bearbeitung der von der juristischen Fakultät der Universität Breslau gestellten Preisaufgabe „Der Aufruhr (§ 115 St.-G.-B.)“ $^2/_3$ des Preises.

Am 10. Juli 1901 bestand ich zu Breslau das Referendariatsexamen und trat am 11. August 1901 den juristischen Vorbereitungsdienst an. Ich wurde zunächst am Amtsgericht in Carlsruhe O/Schl. beschäftigt und arbeitete sodann bei dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft zu Breslau. Gegenwärtig bin ich beim Rechtsanwalt und Notar beschäftigt.

Am 19. Juli 1902 legte ich nach zwei vorangegangenen Studienreisen nach Russland im Jahre 1900 und 1902 im Seminar für orientalische Sprachen an der Universität zu Berlin die Diplomprüfung in der russischen Sprache ab.

Am 20. Oktober 1903 bestand ich das Examen rigorosum.

Allen meinen Universitätslehrern, insbesondere aber den Herren Professoren *Laband* in Strassburg und *Gretener* und *Abicht* in Breslau spreche ich für vielfache Förderung und Anregung meinen wärmsten Dank aus.

Auch den Herren, die mich in die juristische Praxis eingeführt haben, Herren Amtsrichter *v. Freier* in Carlsruhe O/Schl., Staatsanwalt Dr. *Glatzer* und Rechtsanwalt und Notar Justizrat *Berger* in Breslau, sowie Herrn *Alexander v. Gontscharoff* in Kaluga für vielfache Förderung beim Studium russischer Verhältnisse, spreche ich an dieser Stelle meinen Dank aus.

Thesen.

1. Bei einer Mehrheit von Personen, die zur Anfechtung einer Willenserklärung berechtigt sind, kann die Anfechtung nicht nur durch alle, sondern durch jeden einzelnen Berechtigten geschehen.

2. Aerztliche Heilhandlungen sind durch ihren Zweck vor Strafe geschützt, dürfen aber nicht gegen den Willen des Kranken vorgenommen werden.

3. Es empfiehlt sich eine reichsgesetzliche Ausdehnung der Eisenbahnhaftpflicht auf die Betriebsunternehmer von Kraftfahrzeugen nach Massgabe der §§ 1, 3—10 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871.

Seite

Einleitung . . . . . 1—3

I. Abteilung.

Historische Entwicklung.

Kapitel 1. Spuren des Aufruhrs in vorrömiseher Zeit . . . . . 4—6
„ 2. Römisches Recht . . . . . 7—11
„ 3. Deutsches Recht . . . . . 12—28
1. Germanisches Recht bis zum Untergang der Volksrechte . 12—16
2. Rechtsbücher 17
3. Deutsche und italienische Stadtrechte . . . . . 17—22
4. Italienische Juristen des 15. bis 17. Jahrhunderts . . . . 22—23
5. Deutsche juristische Literatur und Gesetzgebung des 15. und 16. Jahrhunderts . . . . . 23—24
6. Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. . . . . 25—26
7. Weitere Reichsgesetze . . . . . 26—28
„ 4. Die gemeinrechtliche Theorie . . . . . 29—38
1. Vom 16. Jahrhundert an bis zu Feuerbach . . . . . 29—34
2. Neuere deutsche Kriminalisten . . . . . 34—38
„ 5. Landes-Strafgesetzgebung . . . . . 39—46
1. Landesstrafgesetzgebung bis 1813 . . . . . 39—41
2. Landesstrafgesetzgebung von 1813—1869 . . . . . 41—44
3. Die preussischen Strafgesetze insbesondere . . . . . 44—46

II. Abteilung.

Der Aufruhr nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch. (§ 115.)

1. Oeffentliche Zusammenrottung . . . . . 48—56
2. Begehung der in §§ 113 und 114 St.-G.-B. bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften . . . . . 56—58
3. Objekt des Aufruhrs 58
4. Die Subjekte des Aufruhrs . . . . . 59—64
5. Der Versuch des Aufruhrs . . . . . 64—65

III. Abteilung.

Rechtsvergleichender Teil.

1. Der Aufruhr im geltenden österreichischen Recht . . . . . 66—67
2. Der Aufruhr im System ausserdeutscher Strafgesetzbücher . . . . . 67—75
a. Französisches Recht . . . . . 67—69
b. Angloamerikanisches Recht . . . . . 69—70
c. Nordische Rechte Schweizer Kantonalgesetzgebung und Spanisches Recht. 71
d. Ungarisches, Portugiesisches, Bulgarisches und Finnländisches Recht 72
e. Niederländisches Recht. . . . . 72—73
f. Italienisches Recht . . . . . 73—74
g. Russisches Recht . . . . . 74—75
3. Strafgesetzentwürfe 76

Literatur.

E. Henke. Beiträge zur Lehre vom Verbrechen des Aufruhrs. Im neuen Archiv des Kriminalrechts, hrsgg. von Kleinschrod, Konopak u. s. w. Bd. II. 1818. S. 541 flg.

von Wächter. Begriff und Tatbestand des Verbrechens des Aufruhrs nach gemeinem Recht. Im Archiv des Kriminalrechts. Neue Folge 1835, S. 469 ff.

von Wächter. In Weiske's Rechtslexikon Art. „Aufruhr."

Schütze. Die notwendige Teilnahme am Verbrechen. Leipzig 1869.

John. In Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts. Bd. III und IV zu § 115.

Teichmann. Im Rechtslexikon v. Holtzendorff. Art. Aufruhr.

Heilborn. 1) Die geschichtliche Entwickelung des Begriffs Landfriedensbruch.
2) Landfriedensbruch nach dem R.-St.-G.-B. In der Zeitschr. f. d. ges. St.-R.-W. Bd. 18 S. 1 flg. und 161 flg.

Freudenthal. Die notwendige Teilnahme am Verbrechen. Breslau 1901. Strafr. Abhdl. v. Bennecke-Beling 37.

Borciani. Dei reati di ribellione e violenza pubblica. Torino 1887.

Berner. Lehrbuch des Strafrechts. 18. Auflage.

Schütze. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. 1874.

Hälschner. Das gemeine deutsche Strafrecht. 1881—1887. Bd. II.

Merkel. Lehrbuch des Strafrechts. 1889.

H. Meyer. Lehrbuch des Strafrechts. 5. Aufl. 1895.

Liszt. Lehrbuch des Strafrechts. 10. Aufl.

Olshausen. Kommentar z. Str.-G.-B. 6. Aufl. 1900.

Oppenhoff. Kommentar z. Str.-G.-B. 13. Aufl. 1896.

Rüdorff-Stenglein. Str.-G.-B. für das deutsche Reich. 4. Aufl. 1892.

v. Schwarze. Kommentar z. Str.-G.-B. 5. Aufl.

Rubo. Kommentar über das St.-G.-B. 1879.

Frank. Kommentar über das St.-G.-B. 3./4. Aufl.

Einleitung.

Es gibt Deliktsgruppen, deren Verwirklichung mehrere Täter, mindestens zwei Täter, begrifflich voraussetzt, wo zwei oder mehr Subjekte erforderlich sind, um die Tatsachen zu verwirklichen, an welche das Strafrecht seine Folgen knüpft. Allen hierher gehörenden Delikten ist die Einheit des Verbrechens bei begriffsmässiger Verbrechermehrheit gemeinsam.

Diesen Delikten, die von *Schütze*[1]) „Fälle gegenseitigen Zusammenwirkens" genannt sind, können wir eine Deliktsgruppe gegenüberstellen, bei welcher die Willensbetätigungen der Beteiligten in gleicher, konvergierender Richtung nach dem im Tatbestande begriffenen Erfolg hinstreben.[2]) Hierzu gehört neben der Meuterei von Gefangenen, Auflauf und Landfriedensbruch vor allem der Aufruhr. Der Aufruhr ist nach unserem Strafgesetzbuch die Beteiligung an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 St.-G.-B. bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird. Während bei dem Duell und bei den anderen Fällen des gegenseitigen Zusammenwirkens die Anforderungen des Begriffes auf innerer Notwendigkeit ruhen, auf einem logischen Gesetze, und eine Einzeltätigkeit ohne Ergänzung durch die andere unmöglich ist, kann recht wohl ein Individuum für sich allein gegen § 113 sich vergehen. Die Begriffsmässigkeit der Verbrechermehrheit beruht bei dem Aufruhr nicht

[1]) Schütze, Notwendige Teilnahme, S. 321 flg.

[2]) Vergl. Freudenthal, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen, S. 188. Bei Schütze „Fälle einseitigen Zusammenwirkens" genannt. Freudenthal nennt sie „Konvergenzdelikte".

auf logischer, sondern auf praktischer Basis. Das Strafgesetz hat nicht aus logischen, sondern aus praktischen Gründen für die Mehrheitsakte der Meuterei, des Auflaufs und des Aufruhrs besondere Delikte aufgestellt.

Zu ihrer besonderen Auszeichnung hat ihre Gefährlichkeit für den Bestand der öffentlichen Ordnung geführt. Diese Delikte können wir als Rottenverbrechen bezeichnen.[1]) Rottenverbrechen sind bei allen Völkern seit den ältesten Zeiten bekannte Erscheinungen. Im Mittelalter finden wir sie besonders häufig in den Städten erwähnt, und auch heute haben wir sie vor allem in Fabrik- und Grossstädten, wo die Anzahl der unruhigen Köpfe, jener Existenzen, die wenig zu verlieren haben, am grössten ist, zu suchen. Durch Delikte, die von einer zusammengerotteten Menge verübt werden, ist der öffentliche Friede und die öffentliche Sicherheit aufs höchste gefährdet. Ganz besonders tritt dies beim Aufruhr zutage, bei welchem Delikte gegen Staatsbeamte verübt werden. Der Beamte ist der privilegierte Beschützer des öffentlichen Friedens, er hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen, und deswegen wird der öffentliche Friede in der empfindlichsten Weise gestört, wenn der zu seiner Aufrechterhaltung bestimmte Faktor in seiner Tätigkeit gehindert wird. Das in unserem Strafgesetzbuch § 115 behandelte Delikt des Aufruhrs ist das Produkt eines langen, wechselvollen Entwickelungsganges, der durch die verschiedensten Verhältnisse bestimmt wurde. Da der Aufruhr ein unmittelbar gegen die öffentliche Ordnung gerichtetes Delikt ist, so sind für seine begriffliche Ausgestaltung die wechselnden staatsrechtlichen Verhältnisse von grosser Bedeutung gewesen. Der Aufruhr wird im Strafgesetzbuch im VI. Abschnitt behandelt, welcher „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ betitelt ist. Vergeblich würden wir in der alten Geschichte des Strafrechts diese Deliktsgruppe suchen.[2]) Wenn auch Kollisionen zwischen dem nach Freiheit strebendem Willen des einzelnen und dem Staatsinteresse häufig vorkamen, so haben diese erst im modernen Rechte Berücksichtigung gefunden.

---

[1]) Schütze nennt sie „Mengevergehen“.

[2]) Garraud, Traité théorique et pratique du droit pénal français „Paris 1889. Tome III. S. 502 flg. und Borciani, Dei reati di ribellione e violenza pubblica Torino 1887. S. 1 flg. Appunti storici.

In den alten Theokratieen, in denen das Individuum dem Staate gegenüber noch keine Bedeutung hatte, konnten sich Delikte dieser Art nicht ausbilden; in Rom zu spätkaiserlicher Zeit und im Mittelalter wurden sie infolge einer im Wesen der Zeit liegenden Übertreibung als Majestätsverbrechen aufgefasst.[1]) Erst die französische Revolution und der auf ihr fussende Code pénal von 1791 hat zur Aufstellung von Sätzen geführt, welche den Schutz von Staatsdienern gegen Widersetzlicheit regeln. Wir werden im ersten Augenblick verwundert darüber sein, dass Verbrechen solcher Art gerade im antiken Staate, der seiner Allgewalt entsprechend den Widerstand gegenüber seinen Befehlen besonders streng strafen musste, sich nicht nachweisen lassen. Es lässt sich diese immerhin auffallende Tatsache jedoch damit erklären, dass die hierher gehörenden Fälle ohne Schwierigkeit unter andere jener Zeit geläufige Verbrechenstatbestände gestellt werden konnten. Die geschichtliche Behandlung bietet gerade deswegen so manche Schwierigkeit, weil wir einen langen unter stetem Schwanken sich vollziehenden Ausscheidungsprozess darzustellen haben. Aus mehreren konzentrischen Deliktsgruppen lösen sich einzelne Elemente los, welche sich im Laufe der Zeiten verbinden, bis sich der Begriff des Aufruhrs kristallisiert. Wir haben deswegen geglaubt, nicht zu eng greifen zu müssen, um die konstituierenden Merkmale des Aufruhrs in ihrer Ausgestaltung deutlich erkennen zu lassen, um den Ausscheidungsprozess, bei welchem alle Rechtsquellen zusammenwirkten, möglichst genau und übersichtlich zur Darstellung zu bringen.[2])

---

[1]) Vergl. Carrara Programma del corso di diritto criminale. Parte speziale. IV. ed. Vol. V. § 2808. Vol. VI. § 3032.

[2]) Eine Monographie des Aufruhrs nach dem Reichsstrafgesetzbuch ist nicht vorhanden. Die letzte umfassendere Darstellung hat Wächter im Jahre 1835 gegeben. Die vorliegende Arbeit soll ein Versuch einer monographischen Darstellung des Aufruhrs sein. Um der Eigenart des zu behandelnden Deliktes gerecht zu werden, musste die Arbeit auf eine breitere historische Grundlage gestellt werden. Das Streben nach Vollständigkeit führte zur Heranziehung der fremden Rechte. Die Arbeit würde ihren Zweck erreichen, wenn sie zur juristischen Fixierung des Aufruhrs im geltenden Strafrecht etwas beiträgt, eines Deliktes, auf welches Montesquieu's Worte Geltung haben, mit denen er das Majestätsverbrechen gekennzeichnet hat: „C'est assez que ce crime soit vague, pour que le gouvernement dégénère en despotisme." (Esprit des lois XII, 7).

Kapitel I.

Spuren des Aufruhrs in vorrömischer Zeit.

Bei den Juden[1]) finden wir in den fünf Büchern Moses, welche sowohl religiöse und moralische als auch gesetzliche Vorschriften enthalten, Ermahnungen zum Gehorsam gegen die Priester als die Vertreter des Gesetzes. Wer, selbst ohne gewaltsam sich gegen die Diener des Gesetzes erhoben zu haben, ihnen hochmütig den Gehorsam versagt, soll die Todesstrafe erleiden.

„Und wo Jemand vermessen handeln würde, dass er dem Priester nicht gehorchte, der daselbst in des Herrn, deines Gottes Amt stehet, oder dem Richter, der soll sterben". . . . . V. Buch Moses. Kap. 17, 12. Aehnliche Bestimmungen finden sich auch in den Gesetzbüchern der anderen alten Kulturvölker. Das Gesetzbuch des Manu[2]) bei den Indern setzt für diejenigen, „welche den Schatz des Königs berauben oder ihm Gehorsam verweigern", den Tod unter verschiedenen Martern fest. Das Zend-Avesta[3]) der Perser, wie die mosaischen Gesetze Religion, Moral und Recht der Perser enthaltend, zeigt besonders deutlich den theokratischen Charakter des Rechts jener Zeiten. Ein Verbrechen begehen bedeutet nicht allein Störung der gesellschaftlichen Ordnung, sondern Angriff auf die Gottheit. Jedes Delikt vermindert den Ruhm Ormuzd's und vergrössert die Gewalt Ahrimans. Daher

[1]) Vergl. Thonissen, Etudes sur l'histoire du droit criminel des peuples anciens. Bruxelles 1869. Tome II p. 145.

[2]) Vergl. Borciani, S. 2.

[3]) Vergl. Borciani, S. 4.

ist auf die Verletzung der Ehrfurcht gegen das Gesetz und seine Diener eine grausame Strafe gesetzt. „Denjenigen, welche meine Gesetze verletzen, soll der Körper von oben nach unten mit einem eisernen Messer zerschnitten werden", bestimmt das Gesetz Zoroasters.

In China [1]) wurden schon in den ältesten Zeiten Verbrechen gegen die öffentliche Gewalt mit sehr harten Strafen geahndet. Der geringste Widerstand und selbst einfacher Ungehorsam gegen die Vertreter der öffentlichen Macht bildete eines der schwersten Verbrechen. So finden wir im Buche „Ta-Tsing-Lü-Li", welches das heute noch geltende Strafgesetzbuch ist und in sich die ganze Summe des chinesischen Strafrechts seit den ältesten Zeiten enthält, folgende Definitionen: „Ein Aufstand sucht die von Gott festgestellte Ordnung der Dinge dieser Welt zu stürzen."

„Der Macht des Herrn Widerstand leisten und sich gegen ihn verschwören, das heisst den allgemeinen Frieden stören und sich der schlimmsten Missetaten schuldig machen."

„In „Insubordination" verfällt derjenige Unterbeamte, welcher einen Oberen herausfordert oder beleidigt und das Volk, welches sich gegen irgend einen Beamten erhebt."

Widerstand [2]) gegen die Staatsgewalt wird, wenn der Beamte dabei schwer verletzt wird, mit dem Tode bestraft; von einer Zusammenrottung verübter Widerstand wird mit lebenslänglicher Verbannung und falls der Beamte, gegen den der Widerstand gerichtet ist, dabei verwundet wird, mit Todesstrafe geahndet.

Nur spärliche Zeugnisse [3]) für unser Delikt finden sich in den uns überlieferten Gesetzen und der Litteratur aus der altgriechischen Zeit. [4]) Wir können wohl hier Plato's Worte anführen:

„Βιάζεσθαι οὐχ ὅσιον οὔτε μητέρα οὔτε πατέρα πολὺ δὲ τούτων ἧττον τὴν πατρίδα." — Krito XII c. 51 a. E.

Die Idee eines besonderen Schutzes der Vollstreckungsbeamten, so dass ihre Verletzung ein besonderes Vergehen bildet,

---

[1]) Vergl. Borciani, S. 3.

[2]) Vergl. Kohler, Das Chinesische Strafrecht, Würzburg 1886. S. 35.

[3]) Vergl. v. Streit. Die Widersetzung gegen die Staatsgewalt 1892. S. 23 flg.

[4]) Vergl. die von Meursius Themis Attica Lib. II. Kap. 8 angeführten Stellon aus Sulpitius Victor in Instit. Orat. und Sopater in Hermogenem.

kann erst in einer nicht theokratischen Staatsform zum Durchbruch kommen, wo im Verhältnis der Träger der Staatsgewalt zum Untertanen zwei menschliche Willen einander gegenübertreten. Widersetzlichkeiten und Gewalttätigkeiten gegen Magistrate bei den Griechen wurden durch die ausgedehnte strafrechtliche Jurisdiktion der Beamten begegnet. Auf Gewalttaten und Injurien standen überdies strenge „νόμοι ὕβρεως καὶ βιαιῶν", und bei Verübung gegen Beamte traten Strafverschärfungen ein, so zum Beispiel die harte Strafe der „ἀτιμία."

Kapitel II.

Römisches Recht.

Es ist die Behauptung aufgestellt worden, dass bereits die XII Tafeln eine Vorschrift gegen nächtliche Versammlungen enthalten hätten, und es ist infolgedessen für das älteste römische Recht das Bestehen eines Spezialdelikts „coetuum nocturnorum agitatio" angenommen worden.[1]) Diese Ansicht, welche auf höchst unsicheren Berichten fusst, lässt sich nicht aufrecht erhalten.[2]) Erst im dritten Jahrhundert vor Christus tritt ein Delikt hervor, das in der Störung des gesetzmässigen Verlaufes der Komitien und Volksversammlungen besteht.[3]) Die Störung der tribunicischen Komitien wurde durch die in den Beginn des Volkstribunats fallende Lex Icilia mit Strafe bedroht.[4]) In der

[1]) So neuerdings noch v. L. Landucci. Storia del diritto Romano. 2. ed. Verona 1898. Vol. I, Parte III. Storia del diritto penale. § 444, S. 934. Ebenso Borciani, S. 7.

[2]) „Sie ist auf die dem Porcius Latro zugeschriebene Declamatio in Catilinam Kap. 19 begründet, wo es heisst: primum XII tabulis cautum esse cognovimus, ne quis in urbe coetus nocturnos agitaret. (Bruns Fontes VIII, 26.) Ferner soll, was eben so unsicher ist, eine Lex Gabinia alle coitiones clandestinas mit Todesstrafe belegt haben. Die Declamatio ist wahrscheinlich jüngeren Datums und das gabinische Gesetz findet sich ausser an dieser Stelle nirgends erwähnt. Vergl. Mommsen, Römisches Strafrecht 1899. S. 563, Anm. 4.

[3]) Dionysi Antiquit. Romanorum qu. sup. Lib. 7 c. 17, ed. Jacoby 1891, S. 29.

[4]) Bei Livius, Buch 25, Kap. 3, 4 finden wir, dass im Jahre 212 a. Chr. n wegen gewaltsamer Störung der Tributkomitien gegen die concitatores turbae ac tumultus eine Kapitalklage angestellt wurde.

Lex Cornelia, welche Sulla als Diktator im Jahre 80 oder 81 erliess, kam der Begriff der Verletzung der staatlichen Würde zum ersten Mal etwas deutlicher zum Ausdruck, ohne dass er vollständig definiert worden wäre. Als Verletzung der maiestas sollte unter anderem gelten, wenn jemand einen Aufstand[1]) erregte oder einen Magistrat von der Ausübung seines Amtes abhielt. Das schon im alten Perdnellionsgesetz verpönte Erregen eines Soldatenaufstandes fällt auch unter unser Gesetz.[2]) Eine Erneuerung und Vervollständigung der lex Cornelia bildete die Lex Julia de vi publica et privata.[3]) Schon im Jahre 77, als der Aufstand des Lepidus unterdrückt worden war, wurde zur Beseitigung seiner Nachwehen die Lex Plautia oder Plotia de vi erlassen.[4]) Dieses Gesetz und das vom Praetor Lucullus aufgestellte und seitdem ständige Edikt hatten Strafklagen gebildet, welche sich gegen bandenmässige Störung des öffentlichen Friedens richteten. Die Lex Plautia und die Lex Julia stimmen nur mit dem Majestätsgesetz darin überein, dass sie hauptsächlich gegen seditiones gerichtet sind, nur dass bei ihnen gerade das Moment des Widerstandes gegen die Obrigkeit nicht gefordert wird. Infolge der exemplifikatorischen Fassung der römischen Strafgesetze verschieben sich die in ihnen festgestellten Grundsätze mit der Zeit, eine Tatsache, die wir bei der Lex Julia auch feststellen können. Demnach können wir eine formelle Scheidung zwischen maiestas und vis für das ältere römische Strafrecht nicht annehmen.[5]) Das Majestätsgesetz richtet sich vorzugsweise gegen die Anstifter und Führer der seditio, während die bloss an der Zusammenrottung Beteiligten die geringere, in der Lex Julia de vi privata bestimmte, Strafe erleiden. Die

[1]) Dass die Lex Cornelia auf die Erregung eines Aufstandes Strafe setzte, ergibt sich aus Cicero's zwischen die Lex Cornelia und die bald zu erwähnende Lex Julia fallenden Schrift „Partitiones oratoriae", wo er sagt: „maiestatem minuit is qui per vim multitudinis rem ad seditionem vocavit." (Kap 30, § 105).

[2]) Hierfür spricht die von Cicero berichtete Verurteilung des Balbus: legionem esse ab eo sollicitatam in Illyrico . . . quod crimenerat proprium illius quaestionis (maiestatis) et quae res lege maicstatis tenebatur. Cicero, Pro Cluent cap. 35.

[3]) Ueber Entstehungszeit und Inhalt der Lex Julia de vi publica et privata siehe Mommsen, S. 344 flg. Vergl. aber hierzu Hitzig in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bd. XIII, S. 202 flg.

[4]) Vergl. Mommsen. Röm. Str.-R., S. 654.

[5]) Der Hochverräter Catilina wurde beispielsweise nur „de vi" angeklagt.

Straftat wird der schwereren Kategorie der vis publica nur dann zugezählt, wenn die Zusammenrottung für Wahlzwecke oder zur Störung von Gerichtsverhandlungen stattgefunden hat. Die Strafe ist nach der Lex Plautia und nach der Lex Julia de vi publica, die aquae et igni interdictio,[1]) welche später auf Deportation für Vornehmere, auf Todesstrafe für Geringere gesteigert wurde,[2]) nach der Lex Julia de vi privata die Konfiskation des dritten Teiles des Vermögens.[3])[4]) Beim Verbrechen der seditio scheint der Quaestionenprozess sehr früh zurückgetreten zu sein; an seine Stelle tritt das Kognitionsverfahren.[5]) Erwägt man, dass die hierher gehörigen Strafbestimmungen zum teil in Zeiten der höchsten Zerrüttung des römischen Staates gegeben worden sind, dass sie im Kampfe widerstrebender Parteien entstanden, dass sie oft ein Mittel waren, wodurch die Sieger im Bürgerkriege ihre Gewalt über die überwundenen Gegner befestigen wollten, so kann man wohl begreifen, dass unter solchen Umständen die Bestimmungen über seditio so wenig Klarheit zeigen. Da jedoch die deutsche gemeinrechtliche Doktrin aus dem römischen Begriff „seditio“[6]) Tatbestandsmerkmale für den deutschrechtlichen Begriff „Aufruhr“ entnahm, so müssen wir noch einige Worte über seditio in der römischen Auffassung der späteren Zeit hinzufügen.[7]) Es ist höchst wahrscheinlich, dass zur Zeit des Paulus die seditio als

---

[1]) Cicero pro Sulla c. 31.

[2]) J. 4, 18, 8.

[3]) D. 48, 2, 12, 4.

[4]) Paulus Sent. recept. Lib. 5, 22, 1 und D. 48, 19, 38, 2 berichtet unter den aüsserordentlichen Verbrechen· auctores seditionis et tumultus populo concitato pro qualitate dignitatis aut in crucem (furcam) tolluntur aut bestiis obiciuntur, aut in insulam deportantur. Nach dieser Stelle nimmt Rein, das Kriminalrecht der Römer 1844, S. 523 an, dass die nicht selbst tätig gewordenen Glieder der factio und die zum Aufstand Verführten straflos geblieben seien. Wie sich jedoch aus einer anderen Pandektenstelle, D. 48, 7, 3, 1, „nec minus hi qui convocati sunt eadem lege (nämlich der vis privata) tenentur“ ergibt, ist diese Ansicht unrichtig. Nur werden die Verleiteten von einer milderen Strafe betroffen.

[5]) Vergl. D. 48, 19, 28, 3. Codex Theodos. 16, 4, 1 und 16, 4, l. 2, 3. Binding. De natura inquisitionis processus criminalis Romanorum. 1864. S. 32.

[6]) Ueber die Bedeutung von „seditio“ vergl. auch Mommsen S. 562, Anm. 4.

[7]) Die hierher gehörenden Stellen des justinianischen Rechts sind folgende: Fr. 1, § 1, Dig. ad leg. Jul. maj. 48, 4, wo alle angeführten Unternehmungen das Verbrechen des Hochverrats oder ein Majestätsverbrechen bilden und Fr. 3 pr.

besonderes Delikt nicht vorkommt.[1]) In späterer Zeit setzte intra centesimum miliarium der praefectus urbi, wenn das Vergehen der Teilnehmer der Zusammenrottung ein leichteres war, eine Strafe extra ordinem fest. Dadurch, dass in den Provinzen die Praesides wegen solcher Vergehen die Bestrafung in die Hand nahmen, wurde die seditio in manchen Fällen zu einem besonderen Delikt, etwa zu einer Verletzung der öffentlichen Ruhe.[2]) Unter seditio verstehen die Römer in späterer Zeit also auch eine blosse Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Zusammenrottung der Bürger.[3]) Dafür spricht auch der Umstand, dass Ausstossen von Geschrei[4]) als Tatbestandsmerkmal betrachtet wurde. Solche „turbulentae acclamationes et conclamationes" wurden natürlich nur mit leichter Strafe bedroht. Streng bestraft wurden nur diejenigen, welche bei der seditio eine Tat begangen haben, auf welche nach einem anderen Gesetz, wie z. B. lex Cornelia de sicariis eine Strafe gesetzt war oder der lex Julia de vi publica et privata. Das crimen vis wird allein durch seine gewalttätige Form charakterisiert.

Fassen wir das bisher Gesagte kurz zusammen. Seditio heisst dem Wortsinn nach Parteiung und ist eigentlich eine politische Bezeichnung. Da in Rom die Grenze zwischen staatlichen und persönlichen Unruhestiftungen eine fliessende ist, so ist unter seditio nicht blos beabsichtigte Gewalttätigkeit gegen die Obrigkeit zu hochverräterischen Zwecken und einfacher Widerstand seitens einer zusammengerotteten Menge zu verstehen, sondern auch moderner Landfriedensbruch und auch einfache Ruhestörung. Wesentlich ist der seditio aber, dass sie ein Rotten-

---

Dig. ad leg. Jul. de vi publ. 48, 6 und fr. 5 pr. eodem, die von einer ganz anderen seditio sprechen, wo mit einer bewaffneten Menschenmenge Gewalttätigkeiten gegen Privatleute unternommen werden. Die Strafe war nach Verschiedenheit der Fälle eine verschiedene, bei einer hochverräterischen seditio die Strafe des crimen maiestatis, bei Gewalttätigkeiten gegen dritte die des crimen vis. Militärischer Aufruhr, besonders in Kriegszeiten, wird an dem Anstifter mit dem Tode bestraft. Vergl. D. 49, 16. 3, 19 aber auch eod. loc. § 20.

[1]) Vergl. Evertsen de Jonge. Disputatio de delictis contra rem publicam admissis. 1845. II. Bd., S. 144 flg.

[2]) Vergl. D. 48, 19, 28, 3.

[3]) C. 1, 12, 5,

[4]) C. 9, 30, 2.

verbrechen ist.[1]) Eine positive Fixierung der Mindestzahl der an der seditio Beteiligten ist seitens der römischen Wissenschaft unterlassen. Aehnliche Bedeutung hat das Wort „tumultus". „Turba", das in der gemeinrechtlichen Theorie des Aufruhrs eine grosse Rolle spielt, bedeutet im römischen Recht an sich gar nicht ein Verbrechen, sondern ein öffentliches ungeordnetes Zusammenlaufen einer Menschenmenge, das wohl gesetzwidrig ist, auf welches jedoch keine Strafe gesetzt ist. Die strafrechtliche Bedeutung der turba war die,[2]) dass ein damnum in turba datum, d. i. ein bei Gelegenheit einer Zusammenrottung verübte Schadenszufügung, als eine gemeingefährliche Handlung, ebenso wie das bei einem Brande, Häusereinsturz oder Schiffbruch verübte damnum besonders ausgezeichnet war. Hier wurde von Labeo eine Fixierung der Mindestzahl versucht. (Vergl. D. 47, 8, 4, 3.)

---

[1]) Vergl. Mommsen, S. 562, Anm. 7.

[2]) Vergl. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte 1901, II. Bd. 1. Teil, S. 1343.

Kapitel III.

Deutsches Recht.

1. Germanisches Recht bis zum Untergang der Volksrechte.

Im ältesten germanischen Recht wurde der Aufruhr als Treubruch gegen das Gemeinwesen[1]) angesehen und als unsühnbare Tat mit Friedlosigkeit und Opfertod bestraft. Im fränkischen Reiche, in welchem die Treue gegen das Gemeinwesen als Treue gegen den König, als den Träger der Staatspersönlichkeit erscheint.[2]) ist der Aufruhr in dem weiten Begriff der Infidelität[3]) (infidelitas) enthalten, für welchen aus dem römischen Strafrecht die für das crimen laesaemaiestatis geltenden Bestimmungen übernommen wurden.[4])

Die einzelnen Volksgesetze zeigen von einander abweichende Strafbestimmungen. Das bairische Recht bestraft den Führer eines gegen den Herzog gerichteten Aufstandes (carmulus) mit einer Busse von 600 Solidi, die blossen Teilnehmer an dem Auf-

[1]) Vergl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 57; Dahn, Könige der Germanen VII, 3 S. 393.

[2]) Vergl. Brunner II, S. 687.

[3]) Zum Begriff der Infidelität vergl. Roth, Geschichte des Benefizialwesens. 1850, S. 134 und 388. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 3. Aufl. II, 1 S. 196 II, 2 S 291. 2. Aufl. Bd. III. S. 303, IV. S. 436. Dahn, Könige der Germanen VII, 3 S. 392 flg.

[4]) Vergl. Dahn, Könige VII, 3 S. 384.

stande (minores populi qui eum secuti sunt) mit einer Busse von 40 Solidi.[1])

In der Lex Alamannorum[2]) bedroht der Titel 26: „De his qui in exercitu litem commiserint“ die Urheber eines Soldatenaufstandes mit dem Tode oder der Verbannung und überdies mit Güterconfiskation. Hier kommen die andern Beteiligten mit dreifacher Busszahlung davon.

Der Urheber und Führer einer Zusammenrottung zum Zwecke von Uebeltaten wird nach der Lex Wisigotorum[3]) mit 60 Geisselhieben bestraft. Jeder der ihm folgenden Freigeborenen erhält 50 Geisselhiebe, während Sklaven, die einem anderen Herrn gehören, 200 Schläge erhalten sollen.[4])[5]).

Nach angelsächsischem Recht wird der, welcher sich offenen Widerstandes gegen die Gesetze des Königs schuldig macht, je nach der Schwere der verübten Widersetzlichkeit arbiträr bestraft, und wenn er bei seiner Widersetzung getötet wird, so „liege er ungebüsst für alle seine Freunde.“[6]) Nach *Knut's* Gesetzen ver-

---

[1]) Mon. Germ. Hist. Sectio I Leges Bd. 3. Lex Baiuvariorum Tit. II de ducibus et eius causis qui ad eum pertinent cap. 3. Si quis seditionem suscitaverit contra ducem suum, quod Baiurarii „carmulum“ dicunt, per quem in primis fuerit levatum, componat Duci 600 solidos. Minores populi, qui eum secuti sunt, cum quadraginta solidis componant, ut tale scandalum non nascatur in provincia.

[2]) Mon. Germ. Hist. Leges Alamannorum T. V p. I S. 85.

[3]) Lib VIII. tit 1. cap. 3. Si ad faciendam cedem turba coadunetur. Qui ad faciendam cedem turbas congregaverit aut qui seditionem alteri, unde contumeliam corporis sentiat, fecerit vel faciendum incitaverit aut praeceperit mox iudex facti crimen agnoverit eum comprendere non moretur; ita ut caput huiussceleris infamia notatus extensus publice coram iudice LX flagella suscipiat et omnes, qui cum eo venerint vel quid fecerint, nominare cogatur, ut si in eius patrocinio non sunt unusquisque ingenuorum quinquagena flagella suscipiat. Servi autem huius criminis socii, si alterius domini sunt, singuli in conventu publico ad aliorum terrorem, extensi coram iudice ducentenos hictus accipiant flagellorum. (Vergl. M. G. Hist. Bd. Leges Wisigotorum Ausg. v. Zeumer).

[4]) Dahn, Westgotische Studien 1874. S. 237.

[5]) Das Edictum Theoderici bestimmt im Art. 107 für den Erreger eines Aufstandes den Feuertod. „Qui auctor seditionis vel in populo vel in exercitu fuerit, incendio concremetur.“ (Vergl. M. G. Hist. Edictum Theoderici regis. Ausg. v. Bluhme.)

[6]) Vergl. die Gesetze der Angelsachsen, herausg. v. Liebermann Halle 1903. S. 245. Aethelreds Gesetze V. cap. 31. „Und wenn einer den Rechtsgang sperrenden Angriff oder offenen Widerstand gegen das Gesetz der Kirche oder des

liert derjenige, welcher auf der Heerfahrt einen Friedensbruch begeht, sein Leben oder büsst mit seinem Wehrgeld.[1])

In den Gesetzen des langobardischen Stammes finden wir die reichste Ausbeute von Strafbestimmungen gegen den Aufruhr.

Das Edikt des Königs Rothari[2]) spricht an mehreren Stellen von Aufruhr und Zusammenrottung.[3]) Nachdem im sechsten Kapitel[4]) das Hervorrufen eines Aufstandes im Heere mit dem Tode bedroht ist, spricht Kapitel 280 de rusticanorum seditione wie folgt:

„Si per quacumque causa homines rusticani se collegerint id est concilios et seditionîs facere presumpserint et cuiquam se anteposuerint aut mancipium aut peculium de manu tullerint quod de casa servi sui dominus tollere voluerit: tunc ille, qui in caput ex ipsis rusticis fuerit aut occidatur aut redimat animam suam, quantum adpretiatus fuerit; et unusquisque qui in ipsam seditionem concurrerit ad malum faciendum componat solidos duodecim." (S. 68, a. a. O.)

Bei *Liutprand,* welcher seine legislative Tätigkeit in den Jahren 713–735 entfaltet hat, finden wir die höchst bemerkenswerte Bestimmung, wonach Widersetzlichkeit gegen die Beamten unter Strafe gestellt wird.

Si quis sine voluntate regis in qualicumque civitatem contra iudicem suum[5]) seditionem levaberit aut aliquod malum fecerit vel eum sine iussione regis expellere quesierit . . . . tunc ille qui in caput fuerit anime sue incurrat periculum et omnes res eius ad puplicum deveniant; reliqui autem qui cum ipso fuerint, in malo consentientes unusquisque componat in palatio wirgild suum. (Tit. 35 S. 124, a. a. O.)

König Ratchis, welcher im Jahre 746 einige Kapitel zufügt,

Königs irgendwo verübt, zahlt er entweder Wehrgeld oder Strafgeld, immer je nachdem die Missetat ist und wenn er gegen das Recht durch Gewalt ankämpft und so bewirkt, dass er erschlagen wird, liege er tot für alle seine Freunden nicht (durch Wehrgeld) entgolten.

[1]) Vergl. Liebermann a. a. O. S. 351. Cnuts Gesetzbuch II No. 61 und 59.

[2]) Vergl. Mon. Germ. hist. Leges IV.

[3]) Vergl. Osenbrüggen Strafrecht der Langobarden S. 53.

[4]) M. G. Hist. L. IV. S. 13.

[5]) Iudex bedeutet hier den Beamten im allgemeinen gleich Dux oder Comes.

erzählt im Beginn von Cap. 10[1]), dass er in Erfahrung gebracht habe, dass schlechte Menschen Zusammenrottungen „Zavas et adunationes“ gemacht hätten, um sich mit Gewalt rechtmässigen Anordnungen des Richters zu widersetzen, und erneuert für den, der eine solche „cum quattuor vel quinque aut amplius hominis fecerit,[2]) die im alten Edikt bei Liutprand cap. 35 erwähnten Strafen.

In den Capitularien der fränkischen Zeit finden wir mehrfach Bestimmungen, welche sich gegen Bildung von Banden und Zusammenrottungen richten.[3]) [4]) Im Falle einer Verschwörung von Unfreien erleidet ihr Herr die Strafe des Königsbannes.[5]) Wir finden aber auch in den Capitularien mehrfach Bestimmungen, welche Strafen auf einen mit Zusammenrottung verübten Widerstand gegen die Staatsgewalt, also auf Aufruhr im Sinne unseres Strafgesetzbuches, festsetzen.

Wenn jemand dem Vertreter der Staatsgewalt, dem Comes, der in der Ausübung seines Amtes fremdes Besitztum betrat, mit Hülfe einer zusammengerotteten Schar Widerstand leistet, so soll er 600 Solidi Busse zahlen.[6])

Es finden sich aber auch weitaus strengere Bestimmungen gegen Aufruhr. Wer mit einer Schar von Bewaffneten einem Missus dominicus Widerstand leistet, soll mit dem Tode bestraft werden.[7])

---

[1]) Ratchis Leges Cap. 10, a. a. O. S. 190 Z. 6.

[2]) a. a. O. S. 190 Z. 11.

[3]) Vergl. Dahn, Könige der Germanen VIII, 4. Abt. S. 143.

[4]) Vergl. Boretius-Krause Capitularia regum Francorum, Bd. I S. 66 Z. 1 a. 789 de truste non faciendo; Bd. II S. 272 Z. 14 a. 853; Bd. II S. 292 Z. 14 a. 857.

[5]) Bd. I S. 301 Z. 9. a. 821.

[6]) Vergl. Caroli Magni Capitularia cap. a. 803. Boretius I S. 113 Z. 15: Si autem intranti in ipsam emunitatem comiti collecta manu quilibet resistere temptaverit comes hoc ad regem vel ad principem deferat ibique iudicetur ut, sicut ille qui in emunitatem damnum fecit DC solidos componere debuit ita qui comiti collecta manu resistere praesumpserit, DC solidis culpabilis iudicetur. Dieselbe Bestimmung finden wir in etwas erweiterter Form, Boretius II S. 317 Cap. Caroli II a. 864. Es heisst hier: „Si vero intranti in ipsam immunitatem vel in cuiuslibet hominis potestatem vel proprietatem comite collecta manu u. s. w. Vergl. hierzu Dahn Könige VIII, 4. Abt. S. 142.

[7]) Si quis super missum dominicum cum collecta et armis venerit et missaticum illi iniunctum contradixerit aut contradicere voluerit et hoc ei adprobatum fuerit, quod scientis contra missum dominicum ad resistendum venisset, de vita componat. (Boretius I S. 160 Z. 5, cap. a. 810, 811.)

Die weitere Entwickelung führt dazu, das der Aufruhr als Majestätsverbrechen behandelt wird.[1]) Es seien hier die Bestimmungen erwähnt, welche Heinrich VII. in seinem „Edictum de crimine laesae maiestatis“ von 1313 gegeben hat. In dem Edict, in welchem die Strafen gegen Majestätsverbrechen neu festgesetzt werden, führt Heinrich aus, dass es ihm zu Ohren gekommen sei, dass Unklarheit darüber herrsche, wer als „infidelis und rebellis“ betrachtet werden sollte. Hierauf gibt er eine Definition der Infidelität,[2]) unter welche auch der Aufruhr im Sinne unseres St.-G.-B. fällt.

In den Landfriedensgesetzen des Mittelalters finden wir mehrfach das Wort Aufruhr erwähnt.[3]) Als Beispiel sei § 7 der Constitutio von 1467 angeführt, wo das siebenzehnte Kapitel der Goldenen Bulle und § 1 der Reformation von 1442 auf 5 Jahre suspendiert wird „auf dass zu vehde, krieg und aufruhr anlass und ursachen vermitten und der Friede stracks gehalten werde.“ Hier aber ebenso wie im Reichsabschied von Trier und Köln v. 1512, IV. sehen wir deutlich den modernen Aufruhr im Landfriedensbruch enthalten. § 12 lautet: Und nachdem sich offtmals im Reich begiebt, dass der streitigen Possess oder Gewehr halben Spän auch zu Zeiten Aufruhr und Widerwärtigkeit entstehen, haben Wir demselben zu begegnen geordnet und gesetzt . . . . . dass sollen beyde Teil su endlichem Austrag für Unser Kaiserlich Cammer-Gericht kommen . . . . . und deshalb kein Teil mit oder gegen den andern zu tätlicher Handlung Auffrühren. Fehden oder Angreiffen kommen. (Neuere und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, Frankfurt a. M. 1747. Teil 2 S. 143.

---

[1]) Pertile Storia del diritto Italiano. 2 ed. Vol. V. Torino 1892. S. 487.

[2]) Ihr Wortlaut ist folgender:

Tenore presentium declaramus decernimus et pronuntiamus, quod illi omnes et singuli sunt rebelles et infideles nostri et imperü qui quomodocumque publice vel occulte contra nostrum honorem infidelitatis vel rebellionis opera faciunt, et in nostram seu imperii prosperitatem aliquid machinentur contra nos sive officiales nostros in hiis que ad comissum eis officium pertinent, rebellando. (Vergl. Mon. Germ. Hist. Leges Sectio I Bd. II S. 545. Heinrich VII. Imp. constit. 4. 2. April 1313.)

[3]) Vergl. Heilborn, Ztsch. f. d. ges. Strw. Bd. 18 S. 1 flg. S. 20.

2. Rechtsbücher.

Im Sachsenspiegel fällt der Aufruhr unter den Begriff des Friedensbruches im engeren Sinne.[1]) Wer dem Fürsten gegenüber Frieden gelobt, oder auf Grund eines Treueverhältnisses schuldig ist, soll, wenn er den Frieden bricht, die Strafe des Friedensbruches,[2]) das ist die Todesstrafe durch Enthauptung[3]), erleiden.

Im Schwabenspiegel wird nur erwähnt, dass der Aufruhr wider den „keiser unde wider den die in seinem dienste sint sich weffnen oder den er ez heizzen tun“ in früherer Zeit bestraft worden sei.[4])

---

3. Deutsche und italienische Stadtrechte.

Ungemein zahlreich sind in den deutschen Stadtrechten und in den Statuten der italienischen Städte Strafbestimmungen gegen Unruhe und Gewalttätigkeiten, die wider den Stadtfrieden gerichtet sind. Hauptsächlich wenden sich die Bestimmungen gegen Rottenverbrechen. Es werden hierbei Kämpfe zwischen Bürgern und Unruhen gegen die Stadtobrigkeit und ihre Beamten behandelt, ohne dass sich in den Stadtrechten eine feste dem modernen Gegensatz von Aufruhr und Landfriedensbruch entsprechende Terminologie feststellen liesse. Aufruhr und Landfriedensbruch unterscheiden sich auch nicht wesentlich durch Zweck und Mittel; beide sind gegen den öffentlichen Frieden gerichtet. Der Aufruhr zeichnet sich nur durch seine Richtung gegen die Obrigkeit aus, er ist ein qualifizierter Landfriedensbruch.[5])

Die Häufigkeit der Erwähnung dieser Delikte erklärt sich leicht daraus, dass die deutschen wie italienischen Städte des Mittelalters oft den Schauplatz von Verfassungskämpfen und von

[1]) Vergl. über Friedensbruch als Genusbegriff = Ungericht = Verbrechen und als besonderes Ungericht neben andern Verbrechen. Strafrecht des Sachsenspiegels v. Friese, Gierke's Untersuchungen. Heft 55, S. 108 flg. Vergl. auch S. 116

[2]) Ssp. Buch III, Art. 8, Ausg. v. Homeyer. Vom Frieden der Burgen und Fürsten. Wende svie den vörsten vrede lovet unde in truwen plichtich is, brikt he den vrede an in man sal over ine richten.

[3]) Vergl. Ssp. II, 13 § 5.

[4]) Vergl. Deutsche Rechtsdenkmäler, Ausg. v. Daniels, Sp. 857. Lex 367. Swer gegen den keiser sich weffent.

[5]) Darauf macht aufmerksam Krug, Kommentar z. St.-G.-B. für Sachsen von 1855, S. 30 flg.

Bürgerunruhen jeder Art bildeten. Daher müssen zuweilen die Bürgermeister bei ihrer Wahl ausdrücklich eidlich versprechen, mit allen Kräften gegen Auflauf und Unruhen der Bürger Massregeln zu ergreifen.[1])

Am häufigsten finden sich in den deutschen Stadtrechten Verbote und Strafen gegen Rottenbildung zu verbrecherischen Zwecken. Solche Zusammenrottungen haben die verschiedensten Namen, Wir finden die Bezeichnung Samenung, Samnung oder Samming,[2]) Gheschlecht,[3]) Gereuffe und Gestüber,[4]) Geschell und Geschreige,[5]) Mutherei und Rothierung,[6]) Crieg. Aufruhr und Schlachtung.[7]) Die Strafen, welche auf diese Delikte gesetzt sind, sind besonders in älterer Zeit sehr mild. zumeist Geldstrafen. So bestraft die Handfeste der Stadt Bern von 1218[8]) die Anstifter einer seditio mit sechs Pfund, während Breisach[9]) sogar nur drei Pfund Geldstrafe festsetzt.

Auch nach Regensburger,[10]) Augsburger[11]) und Bamberger

---

[1]) So sollen in Speyer nach der Ratsverordnung von 1332 die Bürgermeister einen Eid dahin leisten, „daz sie in allen uflouften unde geschellen, die in der stadt geschehent, alle ir sinne unde ir witze keren sollent uffe vriden unde uffe bescheidenheit.“ Vergl. Harster, Das Strafrecht der freien Reichsstadt Speyer in Theorie und Praxis. Gierke's Untersuchungen, Heft 61, S. 275.

[2]) Im Stadtrecht von Lübeck, von Memmingen, in den rigischen Statuten. Vergl. S. 19, d. Arb., Anm. 3 und 2 und S. 20 d. Arb. Anm. 1.

[3]) Stadtrecht von Lübeck. Vergl. S. 19, d. Arb., Anm. 3.

[4]) Friedensbuch der Stadt Mainz um 1430. § 44, in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins von Mone. Bd. VII, S. 18. Vergl. S. 19, d. Arb., Anm. 2.

[5]) Stadtrecht von Speyer. Vergl. oben, Anm. 1.

[6]) Birsecker Amtsgerichts- und Dorfordnung in den Rechtsquellen von Basel, Stadt und Land. Basel 1865. Bd. II, S. 161. Art. 17, N. 38.

[7]) In Nürnberg. Vergl. Knapp. Nürnberger Kriminalrecht, S. 292.

[8]) Vergl. Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Bd. 2, S. 49, N. 26, De tumultu und Keutgen, Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte, S. 129.

[9]) Breisach, Rechtbrief König Rudolf I. von 1275, § 14; bei Gengler, S. 43.

[10]) In dem von Friedrich II. der Stadt Regensburg verliehenen Privileg von 1230 (bei Gaupp, Bd. I, S. 170) N. 17: qui vasallos sibi faciant ad turbandam pacem civitatis, qui Mundman vulgariter nominantur, ad munitionem civitatis dent decem libras.

[11]) Im ältesten Stadtrecht von Augsburg von 1104, Art. 3, N. 1: „quicunque violator urbanae pacis exstiterit domno episcopo X talentis satisfacere debet non habuerit corio et crinibus puniendus est.“ Vergl. das Stadtbuch von Augsburg, herausgeb. von Christian Meyer, Augsburg 1872. Später setzte in Augsburg der Stadtvogt die Strafe fest. 1305 wird ein Bürger wegen Aufruhrs für ewig aus

Stadtrecht werden die Anstifter und Leiter von Rotten mit Geldstrafe von zehn Pfund gebüsst. In Bamberg wird insbesondere Frieden geboten bei zehn Pfund Pfennigen, und wenn die Aufrührer nicht auf das Friedensgebot hören, die Strafe fortwährend verdoppelt, bis sie hundert Pfund erreicht.[1]) In manchen Stadtrechten war die Strafe auch eine strengere, so in Memmingen.[2]) Lübeck droht 100 Pfund Geldstrafe und Stadtverweisung an.[3]) Mit Stadtverweisung wurde bestraft, wer bei Gelegenheit einer Zusammenrottung um die Verwirrung zu vermehren, die Sturmglocken läuten liess,[4]) und nach manchen Stadtrechten, wer zur Zusammenrottung bewaffnet[5]) herbeieilte.

---

der Stadt gewiesen. Vergl. Caspar, Darstellung des strafrechtlichen Inhalts des Schwabenspiegels und des Augsburger Stadtrechts, S. 19 flg. Annales Augstburgenses. Ausg. v. Gassar, Sp. 1471.

[1]) Vergl. Zoepfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina Heidelberg 1839, S. 123 und Anhang V, N. XIII, Gerichtsbuch der Stadt Bamberg vom Jahre 1306—1333. Vergl. ferner Gerichtsordnung und Brauch der Abtei Adelberg vom Jahre 1502: Vom Emboerung. S. 10. In Reyscher Sammlung altwürttembergischer Statutarrechte 1834. Siehe auch das Altprager Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhundert, herausg. v. Rössler, Prag 1845, N. 41.

[2]) § 14. Wer hie ze Memmingen ain ufflouf oder ain Samnung machte, darus der stat oder dem Raut schaden wachsent wär und anders denn gewonlich ist, der selb und sin wib und kint fölnt ewiklich von der stat sin, wär aber, das icemant das als gevärlich tät, das den merer tail dez Rautz düchti, das es gevärlich wär, den will ein Raut an lib und an guot darumb strauffen, nach dem und es geschaffen ist. In Freybergs Sammlung historischer Schriften und Urkunden, Band V, S. 295, Art. 36. Vergl. auch Freiburg 1120, § 14, bei Gaupp B. II, S. 21; bei Keutgen Urkunden, S. 119, N. 12.

[3]) Das alte Lübische Recht, herausgegeb. v. Haeh, Lübeck 1839. Codex II, vom Jahre 1294, N. 202, S. 352:

De der stades recht wil krenken mit samminge. So welic man des begunde mit samminghe unde mit gheslechte dat hedat recht dat de ratman unde de stat hebben wolge to breken unde krenken unde he dar mede uorwnnem worde he schal beterem mit hundert marken penninghe unde der stat untberen ne heuet he der penninghe nicht men schal ene inden torn leeghen unde eten dar inne water unde brot also langhe wante hede hundert mark gheve unde der stat scal he unberen der hundert mark schal hebben de twe del de stat unde dat dridde del dat richte.

[4]) Nordhausen, „Wer eyne glocken zeu sturme luthet oder heisset luthen.“ Gesetzsammlung von Nordhausen, herausgegeb. v. Försteman, Nordhausen 1843. Buch I, N. 44, S. 28.

[5]) Vergl. das Stadtrecht von Dattenried im Suntgau von 1358, N. 19: quicumque in Dela armatus incedit temere et hostiliter et emergente rumore . . . . .

Hervorgehoben war ferner bei diesen Delikten das Aufrichten und Vorantragen einer Fahne.[1]) Auch Widerstand gegen die Staatsgewalt wird von den deutschen Stadtrechten hervorgehoben, aber meist nur mit Geldstrafe belegt. Wer in Speyer einem Bürgermeister oder Ratsmann, wenn sie zu einem Auflauf dazukommen und Frieden heischen, den Frieden versagt, muss so viel mal 50 Schillinge zahlen, als Leute sind, welche Frieden gebieten.[2]) Angriffe auf die Stadtknechte werden in Bamberg mit Gefängnis oder Stadtverweisung bestraft.[3])

In späterer Zeit sind die Strafbestimmungen weit härter geworden. So verbietet das Freiburger Stadtrecht von 1502[4]) den Einwohnern „einich Conspiration und uffgelouff" zu machen und setzt als Strafe für die Erreger des Auflaufs und der Konspiration die Enthauptung fest. Die zusammengerottete Menge wird wohl mit geringerer arbiträrer Strafe davongekommen sein.

Eine deutliche Unterscheidung zwischen den Leitern der Zusammenrottung und den bloss an ihr Beteiligten finden wir im Nürnberger Recht.[5]) Hier wird das Haupt der Unternehmung besonders hervorgehoben und als dux criminalis, Hauptsacher, Hauptmann, Anfänger, Prinzipal auch Rädleinsführer[6]) bezeichnet.

gratia nostra caret. Bei Gaupp II, S. 179 Vergl. auch die bei Gengler, Deutsche Stadtrecht-Altertümer, Erlangen 1882, S. 442 abgedruckte Bestimmung des Stadtrechts von Nordhausen: mit spiezen, mit Steehenmezzern, mit hersternin, mit halsbergen, mit platen, mit spaldeniern, mit isenhüten, mit schilden oder mit spitzehten schwerten Vergl. Freiburger Stadtrecht von 1120, § 14. Bei Gaupp II, S. 21: Si audito tumultu (quis) non armatus venerit et postea domum rediens rursum cum armis venerit . . . . . Gratiam domini amisit.

[1]) Im ältesten für Reval aufgezeichneten rigischen Stadtrechte bestimmt § 39: Si quis pro lite provocanda vexillum erexerit sine conscientia et voluntate civium convictus dabit urbi XXXX marcas. — Die umgearbeiteten rigischen Statuten I, 24 bestimmen: ofte en man en baner anbint ofte de klokken sleyt ofte samminge maket sunder wulbort des rades tho ener vorstortnisse de stades, de sal dat beteren mit sines sulues liue. In: Die Quellen des rigischen Stadtrechts bis zum Jahre 1673, Riga 1876.

[2]) Vergl. Harster, a. a. O., S. 275.

[3]) Vergl. Scheel, Das alte Bamberger Stadtrecht vor der Bambergensis, Berlin 1903, S. 93.

[4]) Vergl. Nüwe Stadtrechten und Statuten der loblichen Stadt Freyburg im Pryssgow gelegen.

[5]) Vergl. hierzu Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht 1896, S. 37.

[6]) Dies ist wohl die erste Erwähnung des Wortes „Rädelsführer" des § 115: Abs. 2, R.-St.-G. in den Quellen.

Für den Anfänger eines Tumults während des Stadttages ist die Todesstrafe angedroht. Nach dem Achtbuch von 1285—1335 wurden die Führer mit ewiger Stadtverweisung bedroht.

Im vielleicht noch höheren Masse als die deutschen Stadtrechte beschäftigen sich die Statuten der italienischen Städte mit unserem Delikte.

Aufruhr und Landfriedensbruch sind auch hier noch nicht von einander geschieden.[1]) Die Ausdrücke Guarnimentum[2]) rumor, tumultus, sturmus, coadunatio hominum, tumultuosae collectae armatorum und ähnliche beziehen sich auf beide Delikte.[3]) Manche Stadtrechte erforderen Zusammenrottung von Bewaffneten. Auch die Zahl der Teilnehmer spielt eine grosse Rolle. Einige Stadtrechte verlangen zu einem guarnimentum eine Zahl von 5, 10[4]) oder auch 20 Teilnehmern, die Strafen sind meistens Geldstrafen. Es finden sich aber auch Körperstrafen wie Geisselung, Abhauung eines Fusses und Stadtverweisung.[5])

---

[1]) Vergl. insbesondere die Bestimmungen des Statuts von Bologna aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Titel: „De trahendo ad potestatem cum armis tempore rumoris“ und folgende Titel: „In Monumenti istorici delle Provincie di Romagna Ser. I. Statuti del popolo di Bologna del secolo XIII, herausgegeben von Gaudenzi 1888, S. 5 und 6.

Vergl. ferner Statuti del commune di Ravenna, herausgegeb. von Tarlazzi, Ravenna 1866, Lib. III, Rubrica 45, S. 183. De pena conducentis vel facientis guarnimentum in districtu Ravenne.

Sehr zahlreiche Bestimmungen über Erregung von „Rumor“ und „Tumultus cum armis vel sine armis“ und über Widerstand gegen die Staatsobrigkeit und ihre Unterbeamten finden sich auch in Parma. Vergl. hierzu Statuta communis Parmae 1316—1325 in den Monumenta Historica ad provincias Parmensem et Placentinam pertinentia I, S. 214 flg.

[2]) Vergl. Du Cange, Glossar.

[3]) Vergl. die Bestimmungen des Statuts von Rom. Lib. II, Kap. 34 setzt Strafen fest gegen „tumultuosae collectae armatorum ad iniuriam inferendam et ad quoscumque actus illicitos.“ — Statuta almae urbis Romae. Rom 1580.

[4]) Vergl. Stat. Cenetae III, 65. Quifecerit guarnimentum (turma) armatorum condemnetur in 200 L. et qui libet qui esset in dicto guarnimento in Lib. 25. Et intelligatur fecisse guarnimentum quicumque congregaverit homines cumarmis ultra numerum 5. Abgedruckt bei Pertile, Storia del diritto Italiano. 2 ediz. Vol. V. Storia del diritto penale. Torino 1892, S. 487.

[5]) Vergl. Statuta civitatis Mutine (v. 1327), Lib. IV, Rubrica 19: Si quis inceperit sturmum in civitatem cum armis, hominibus coadunatis in banno perpetuali ponatur et eius bona devastentur et si miles vel potens fuerit, in mille libris et pedes in quinquagentis libris Mutine condempnetur.“ Weiterhin werden die

In späterer Zeit besonders sind die Strafen auch hier weit härter.[1])

Anstifter und Leiter der Rotte werden besonders hervorgehoben. Allgemein ist aber auch ausser für die Anstifter und Leiter, die hier „auctores et principales ductores" heissen, für die blossen Teilnehmer an der Zusammenrottung, welche sequaces oder associantes genannt werden, Strafe angedroht, die allerdings milder ist als die der Führer.[2])

---

4. Italienische Juristen des 15.—17. Jahrhunderts.

Die italienischen Juristen des fünfzehnten bis siebenzehnten Jahrhunderts behandeln den Aufruhr sämtlich als crimen laesae maiestatis. *Angelus Aretinus*[3]) spricht in dem Titel „Che hai tradito la tua patria" folgenden Grundsatz aus: „Attentare aliquid contra vicarium principis est crimen laese maiestatis, quid . . . . perinde est, ac si contra ipsum principem esset attentatum."

Augustinus, der sein Werk commentiert hat, schliesst sich diesen Ausführungen an. Diese Ansicht ist die herrschende geblieben, denn auch *Clarus*[4]) behält den Grundsatz des Aretin bei und führt zur Begründung dessen, dass die Beamten den Schutz der laesae maiestatis haben müssen, an, dass sie gewissermassen einen Teil des Körpers des Fürsten bilden. „Nam conciliarii sunt pars corporis ipsius principis et ideo illos offendens indistincte censendus est principem offendere."

Strafen abgestuft, wobei die Anzahl der Zusammengerotteten und das Führen von Waffen straferhöhend wirken. Vergl. auch die Bestimmungen Lib. I, Rub. 12. (Monumenti di storia patria delle provincie Modenesi, Parma 1864, Tome I.)

[1]) Vergl. Statut von Rom, Lib. II, Kap. 35. Hier wird der Anstifter der „tumultuosa collecta" mit Todesstrafe und Güterkonfiskation bestraft.

[2]) Vergl. zu den italienischen Statuten insbesondere Pertile a. a. O. S. 487 und S. 483 und die dort in Anm. 13 bezw. 28 abgedruckten Bestimmungen der Statuten. Vergl. auch Kohler, Studien aus dem Strafrecht. Strafrecht der italienischen Statuten vom 12. bis 16. Jahrhundert, S. 634 flg. und Heilborn in der Zeitschrift f. d. ges. Strfrw., Bd. 18, S. 35 und 36.

[3]) Tractatus de Maleficiis Angeli Aretini cum additionibus Augustini Bonfrancisci et Hieronimi Cucalon. Coloniae Agrippinae 1599, S. 295—296.

[4]) Julii Clari opera omnia cum additionibus Boiardi Rosignol etc. Genevae 1666, Lib. V, Laesae maiestatis crimen N. 5, S. 418.

Ebenso behandeln auch *Tiberius Decianus*[1]) und *Menochius*[2]) den Aufruhr als crimen laesae maiestatis.[3])

---

5. Deutsche juristische Litteratur und Gesetzgebung des 15. und 16. Jahrhunderts.

Der „Richterlich Clagspiegel“[4]) behandelt das Erregen eines Auflaufes in einer Stadt als einen Fall des Majestätsverbrechens.

Die Urheber eines solchen Auflaufes sollen daher mit dem Tode gestraft werden.[5])

Es wird auch das Halten von bewaffneten Leuten zur Erregung eines „Auflaufes“ bei lebenslänglicher Verbannung und Güterconfiskation verboten.[6])

---

[1]) Tractatus criminalis Tiberii Deciani. Frankfurt a. M. 1591, Lib. VII, Kap. 7. De coniuratione, factione et seditione § 16. „Seditio quoque spectat laesam maiestatem.“

[2]) Jacobi Menochii De arbitrariis iudicum quaestionibus et causis libri duo Coloniae 1574. Lib. II, casus 266, N. 4.

[3]) Hier sei eine grössere Monographie über den Aufruhr erwähnt, welche von Menochius und späteren Schriftstellern zitiert wird, der „Tractatus de seditiosis“ von Nicolaus Boerius. Boerius führt Beispiele von seditiones an aus der Bibel, der römischen Geschichte, der Geschichte der Stadt Paris und andere. Es gelingt ihm aber in seiner weiteren Auseinandersetzung nicht, dem Begriff der „seditio“ eine feste Umgrenzung zu geben. Dagegen schlägt er verschiedene Massregeln vor, die das Entstehen von „seditiones“ verhindern sollen. Der Traktat ist abgedruckt in: Praxes et tractatus omnium nobiliorum qui ad hanc diem exiverunt iure consultorum, herausgegeben von Franciscus Modius. Frankfurt 1587. Band II, S. 105 flg.

[4]) Der Richterlich Clagspiegel, durchgesehen von Sebastian Brandt, Ausgabe von 1560.

Das ist die Uebeltat lese maiestatis . . . . so einer ein aufflauff bewegt oder macht in einer Stadt, II. Buch, Titel: „Ad legem iuliam maiestatis“. Von der Uebeltat lese maiestatis.

[5]) II. Buch, Fol. 127. De seditiosis et his qui plebem audent contra rem publicam colligere.

Von denen die zwietracht oder aufflauff machen:

„Wilcher zwitracht oder aufflauf macht zu Rome der felt in die peen crime lese maiestatis . . . . darumb ist er schuldig der peen lese maiestatis, das ist des tods.“

[6]) II. Buch. Ad legem iuliam de vi publica vel privata, von gemeiner und sunderlichen gewalt, Fol. 120. Als so einer daheymen waffen hat oder offentlich mit geschoss geet oder gewaffendt leut in einer hinderhut oder hut hat, das er ein

Auch der „Layenspiegel“ behandelt den Aufruhr als Majestätsverbrechen. Wer einen Aufruhr gegen die Obrigkeit und ihre Beamten erregt mit der Absicht, die Beamten zu töten, soll die Schwertstrafe erleiden.[1]) Wer ohne die Absicht der Tötung „verbündtnuss oder gewerb wider dieselben macht oder erhebt,“ (der Erreger eines Aufruhrs) soll „an Eern leib leben und güttern schwarlich gestrafft werden,“ das ist arbiträre Leibes- und Lebensstrafe erleiden.

Von den wichtigsten Gesetzgebungen zu Ende des 15. Jahrhunderts erwähnt die Wormser Reformation, dem Clagspiegel folgend[2]), das Erregen von „Aufruhr und Copuly“ als Majestätsverbrechen und setzt auf dieselbe die Schwertstrafe.[3]) Die Tirolensis[4]) führt den Aufruhr nicht als ein Verbrechen sui generis an.

Der Aufruhr fällt in ihr unter die Uebeltaten, über welche die Richter „nach irem pesten versteen und gestalt einer jeden übeltat“ zur urteilen haben. (S. 196 a. a. O.) Es wird aber jedermann zur Pflicht gemacht, bei Vermeidung einer nach dem Ermessen des Richters festzusetzende Strafe „den Gerichtsherrn phlegern, Richtern oder irn verwesern und in derselben abwesenden Räten Gesworn oder ains jeden Gerichtsman in Rumorn oder auffrurn“ beizustehen. (Vergl. S. 197 a. a. O.) Die Strafe gegen die Zuwiderhandlung wider dieses Gebot bestimmt richterliches Ermessen.

---

aufflauff machen wölle, causa seditionis in latein. Und diss ist die peen seyn sie frey in sol ewigklichen die statt verbotten werden und alle ir habe gemeyn geteylet werden.

[1]) Der tritt tail. Von der Schuld lese maiestatis: Als so yemands . . . . . widersässigkeiten oder auffrurn in einer Statt wider die oberkeit Magistrateu und vorgeer zu bewegen understeet oder übt des sy sollen oder möchten umbbrecht werden . . . . . (Layenspiegel Ausgabe v. 1511.)

[2]) Vergl. hierzu Brunnenmeister, Quellen der Bambergensis. Leipzig 1879. S. 131.

[3]) Reformation der Stadt Worms (editio princeps von 1499.) Des sechsten Buches II. Teil Tit. 15 Straffe der die uffruhr oder copuly mache. Wir setzen un wollen welcher copuly versammlung oder ufflauff macht oder bewegt wider uns unsern rate oder gemeine stat dem gmeinen nutz und Magistrat zuwider der tut crimen lese maiestatis und soll mit dem Schwert gericht werden.

[4]) Gesatz und ordnung der ynzichten Malefiz Rechten . . . der Graveschafft Tyroll v. 30. Nov. 1499. Abgedruckt bei Weiske, Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Recht S. 197 Leipzig 1830.

6. Constitutio criminalis Carolina.

Den entscheidenden Schritt zur Ausscheidung des Begriffs Aufruhr aus dem des Landfriedensbruchs tat die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. Art. 127 lautet:[1])

„„Straff der jhennen, so ufrur des vollcks machen.

Item so eyner inn eym land, statt, oberkeyt oder gepiet gewerliche fürsetzliche und bosshaftige auffruhren des gemeinen volcks wider die Oberkeyt macht und das also auff in erfunden würde, der soll nach gross und Gelegenheyt seiner Misshandlung je zu zeiten mit Abschlahung seines haupts gestrafft oder mit rutten gestrichen, und aus dem land, gegendt, gericht, statt, flecken oder gepiet, darinnen er die auffruren erweckt, verweist werden darinnen Richter urtheyler gebürlichs radts damit niemands unrecht geschehe und solch bösslich embörung verhütt pflegen sollen.““

Das grosse Verdienst der C. C. C. ist, den Begriff des Aufruhrs soweit geklärt zu haben, dass er nur noch Verbrechen gegen die Obrigkeit ist. Die Bambergische Ordnung[2]) und das erste Projekt der Carolina hatten diesen Gesichtspunkt noch nicht betont und die Worte: „wider die Oberkeyt“ finden sich erst in Projekt II, wo dadurch die Richtung des Delikts gegen die Obrigkeit deutlich hervorgehoben wird. Durch diese Hervorhebung wird der Aufruhr von dem Landfriedensbruche geschieden, er hört auf, eine qualifizierte Form des Landfriedensbruches zu sein und tritt als selbständiges Delikt hervor. Der Aufruhr ist nunmehr

[1]) Vergl. Zöpfl, Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. mit den Projekten von 1521 und 1529. 3. Aufl. Uebereinstimmend hiermit der Text in der Ausgabe von Kohler und Scheel.

[2]) Vergl. die Bambergische Halsgerichtsordnung hsg. v. Kohler und Scheel. Die Carolina B. II. Art. 152. „„Straff derjhenen, so aufruhr des Volks machen. Item so einer in unsern obrigkeyten oder gebieten auffruhr des gemeynen volcks macht und der ein ursacher erfunden wirdt, der sol, nach gestalt seiner misshandlung, ye zu zeyten mit abschlahung seines haubts gestrafft oder mit ruten gestrichen und aus der stat oder flecken, darinnen er die auffruhr erweckt, verweyst werden, nach radt unser Rete.““ Ob Schwarzenberg bei dem Art. 152 eine der angeführten Bestimmungen des Clagspiegels oder der Wormser Reformation benutzt hat, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Gemeinsam ist allen der Ausdruck „Aufruhr machen“ und die Schwertstrafe. Vergl. Brunnenmeister S. 131. Rosshirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts I S. 232 will aus den genannten Stellen eine Beziehung zwischen der Bambergensis und dem Clagspiegel leugnen. Jedoch mit Unrecht; vergl. Brunnenmeister a. a. O. S. 145.

gegen die Obrigkeit, der moderne Landfriedensbruch gegen Private gerichtet.

Jedoch ist, was wir hier hervorheben müssen, damit der Begriff des Aufruhrs im modernen Sinne noch keineswegs gewonnen. Der Aufruhr der C C C ist noch nicht ein Mehrheitsverbrechen. Die Ueberschrift des Artikels 127 ist:

„Straff derjenen so aufruhr des volks machen.“ und *Clasen*[1]) definiert mit Recht folgendermassen: Seditiosi sunt, qui illicitas congregationes populi cogunt, furtiva conventicula parant cives et populum universum commotionibus turbant.[2])

Im Artikel 157 wird von den Aufwieglern des Aufruhrs allein und nicht von der Strafe und Tat der Angestifteten gesprochen.[3]) Das Machen, das Erwecken von Volksaufruhr wird allein mit Strafe bedroht.

---

7. Weitere Reichsgesetze.[4])

Wenn nun von den Delikten und der Strafe der eigentlich Aufgerührten, der angestifteten Menge, in der C. C. C. nicht gesprochen ist, so wird uns dies nicht verwunderlich erscheinen, wenn wir uns klar vor Augen stellen, dass die C. C. C. keineswegs ein Strafgesetzbuch im modernen Sinne ist und andere sogar gleichzeitige Reichsgesetze sich mit dem Aufruhr befassen. Im Reichsabschied von Augsburg 1526 § 4[5]) heisst es: „Dieweil in jüngster Aufruhr und Empörung, so sich an vielen Orten im Heiligen Reich begeben haben, etliche Unterthanen wider ihre Herrschaft und Oberkeit empört und abgefallen seynd.“ Da schon vorher im § 2 den Kürfürsten, Fürsten und Ständen geraten wird:

---

[1]) Commentarius in const. crim. Caroli V. Ausg. v. 1685 zu Art. 127.

[2]) Vergl. auch die Paraphrase des Remus. Nemesis Karulina. D. Karuli V. Imp. Leges capitales G. Remo paraphrasi expositae. 1594, Art. 127. Poenae seditiosorum. Qui .... consulto animo ad seditionem, tumultum, armatorum concursum contra quitem et disciplinam publicam mobile vulgus excitaverit, commoverit.

Vergl. schliesslich Wächter in Weiskes Rechtslexikon, Vox: Aufruhr S. 471 „Was die Strafe des Aufruhrs betrifft, so spricht die Carolina blos von der Strafe der Anstifter.“

[3]) Vergl. Schütze, Notw. Teilnahme § 25. Temme, Lehrbuch des preussischen Strafrechts 1853. S. 625 ff.

[4]) Vergl. Heilborn in Zeitschr. f. d. ges. Strafrw. Bd. 18 S. 1 flg.

[5]) Samml, d. R. A. S. 271.

„sich auf stärckst bei guter Rüstung“ zu halten, dass keine „Empörung, Aufstand und Ungehorsam“ von den Untertanen gegen ihre Obrigkeit erregt werde, so sehen wir hier recht deutlich, dass unter Obrigkeit hier die Fürsten gemeint sind, dass also hier vom Aufstand in politischen Sinne die Rede ist. Reichsabschied Speyer a. 1526[1]) lautet:

§ 5. „Zum andern als sich verschiener Jahr[2]) erschreckliche unerhörte und unchristliche Empörung der Unterthanen fast an allen Orten Ober-Teutscher Nation gegen der Ober- und Erbarkeit begeben . . . . damit künftiglich dergleichen Aufruhr und Empörung der Unterthanen verhütet werden möchten . . .“ Darauf wird gemahnt, „den Kayserl. und des Heil. Reichs zu Wormbs aufgerichteten Landfrieden festiglich zu halten . . . . . bei Pön und Straff des berührten Landfriedens.“ Es wird weiter bestimmt, (§ 6), dass „der gemeine Mann,“ das sind die blossen Teilnehmer am Aufruhr, ohne Strafe gelassen werden können.

Es soll jede Obrigkeit (§ 8) gegen den „so der Bäurischen Aufruhr halben ausgetreten“ Gnade üben, dass die Unterthanen mehr Gnad und Gütigkeit denn die Schärffe und Ungnad spüren und finden mögen“. Doch sollen, was bemerkenswert ist, „diejenige, so gedachter Aufruhr Aufwickler, Anfänger und Hauptsächer oder sonderliche Förderer gewesen — zu keinen Gnaden angenommen werden,“ sondern ihrer Uebertretung gemäss streng gestraft werden.

Im Reichsabschied von Augsburg a. 1530 § 70[3]) wird der R. A. von Speyer aufrecht erhalten und dazu verordnet, dass „wo einiger Oberkeit Unterthanen geistlichs oder weltlichs Stands, ferner zusammenlauffen, wiederum häuffen Aufruhr und Empörungen erwecken . . .“ die benachbarten Landesfürsten zu Hülfe kommen sollen. Vom Reichsabschied von Regensburg a. 1594,[4]) welcher dem freien richterlichen Ermessen viel Spielraum gibt, wird später noch gesprochen werden. Hier sei nur noch der höchst interessante Reichsschluss von 1731[5]) „Wegen der Handwerks-Missbräuche“

---

[1]) Samml. d. R. A. S. 274.

[2]) Gemeint sind die Bauernaufstände bis zur Niederlage Thomas Münzers 1525.

[3]) Samml. d. R. A. S. 316.

[4]) Samml. der R. A. Teil III, S. 432.

[5]) Samml. d. R. A. Teil IV, S. 380.

angeführt. Nachdem hier in Betreff der Meister die Vermutung ausgesprochen ist, dass sie wohl „gegen geleistete Bürger- und andere Unterthanenpflichten wider die Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen sich nicht erfrechen würden.“ wird über die Gesellen folgendes gesagt: „Woferne aber bisheriger Erfahrung nach die Gesellen unter irgends einigem Prätext sich weiter gelüsten liessen einen Aufstand zu machen folglich sich zusammen zu rottieren und entweder an Ort und Stelle noch bleibende gleichwohl biss ihnen in dieser und jener vermeintlichen Prätension oder Beschwerde gefügt werde keine Arbeit mehr zu thun oder selbst Hauffenweise auszutreten und was dahin einschlagenden rebellischen Unfug mehr wäre dergleichen grosse Frevler oder Missethäter sollen nicht allein mit Gefängnuss, Zucht-Haus, Vestungsbau und Galeerenstraff belegd, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Renitenz nicht minder würklich verursachten Unheils am Leben gestrafft werden.“

Aus den angeführten Beispielen geht hervor, dass es keineswegs an einheimischen Strafgesetzen über das Verbrechen des Aufruhrs fehlt. Besonders um die Zeit der Beratung der C. C. C. hatten sich häufig Unruhen und Empörungen unter den Bauern ereignet und späterhin bei der Erstarkung des Zunftwesens waren wohl öfters von den Gesellen Unruhen ausgegangen. Deshalb hatte die Reichsgesetzgebung das Verbrechen wohl berücksichtigt. Alle angeführten deutschen Strafgesetze sind jedoch in der Bezeichnung der juristischen Begriffsmale des Aufruhrs höchst ungenau und dadurch mangelhaft. So kam es, dass man zu ihrer Ergänzung vielfach das römische Recht zu Rate zog.

Kapitel IV.

Die gemeinrechtliche Theorie.

I. Vom 16. Jahrhundert an bis zu *Feuerbach.*

In den meisten Lehrsystemen des gemeinen Rechts wird bei Darstellung der Grundsätze des Aufruhrs das römische Recht angeführt, und überall werden leider Versuche gemacht, römische Grundsätze der Seditio, die man mit Aufruhr übersetzt, auf den in den einheimischen Quellen vorkommenden Aufruhr anzuwenden.

Wie wir dargelegt haben, kommt das Wort seditio im römischen Recht in den verschiedensten Bedeutungen vor. Wie viel Verwirrung, wie viel Unklarheit aus der missverständlichen Anwendung einiger Tatbestandsmerkmale der römischen seditio auf den keineswegs mit dieser sich deckenden Aufruhr sich ergab, zu welchen falschen Prinzipien die Gesetzgebung, die dieser Theorie folgte, kam, werden wir in unserer weiteren Darstellung zeigen.[1]) *Damhouder,* der auf die älteren deutschen Kriminalisten grossen Einfluss hatte, stellt fest,[2]) dass bei verbotenen Ansammlungen, bei denen es zu Gewalttätigkeiten gekommen war, die einzelnen Beteiligten „pro ratione personarum, temporum aut locorum," und

[1]) Einige ältere von Wächter angeführte Dissertationen, die sich mit dem Delikt des Aufruhrs beschäftigen, sprechen nach Wächter nur von den causis und exemplis seditionum und gehen besonders auf die remedia dagegen ein: Sie enthalten — so Wächter — willkürliche aus der philosophischen Auffassung des Verfassers geschöpfte Begriffe des Aufruhrs. Die Dissertationen waren uns unzugänglich.

Wächter spricht ihnen jeden Wert ab. (Vergl. Wächter, Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts. Bd. 2, S. 65 und 66.)

[2]) Vergl. Damhouder, Praxis criminalium rerum. Venetiis 1555. S. 153 flg. Cap. 63. De seditionibus §§ 5 und 6.

nach der „conditio“ der von den einzelnen dabei verübten Delikte „secundum prudentiam iudicis“, also nach freiem richterlichen Ermessen, zu bestrafen seien. Für die „auctores seditionis“ hält er die Todesstrafe für Recht „ut caeteris sit exemplo et timorem incutiat.“

Matthäus[1]) ist der Ansicht, dass der Anstifter einer seditio unter die Strafe des Crimen maiestatis und de vi falle. Er stellt fest, dass es mannigfache Arten von seditiones gebe: „non unum seditionum genus est, tendunt aliae ad exitium principis et mutationem rei publicae, aliae ad exitium privatorum.“

Weiterhin erklärt er das Wort seditio nach *Cicero's* Vorgang als „eaque dissensio civium, quod seorsum eunt alii ad alios“, und setzt der seditio die turba gleich, als deren Voraussetzung er eine Vereinigung „non trium aut quattuor sed decem aut quindecim hominum“ verlangt.

Bei *Hommel,*[2]) welcher *Matthäus* zitiert, finden wir in der Observatio 225 als Ueberschrift „Tumultum decem homines concitant.“ Er führt aus, dass Tumult nur dann vorliege, wenn wenigstens 10 Personen eine Turba gebildet haben, und ist der Ansicht, dass auf dies Unterscheidungsmerkmal zurückzugehen sei, „si de capitali poena infligenda quaeratur.“

Im Anschluss daran stellt *Feuerbach*[3]) später die höchst willkürliche Ansicht auf: „Wenn eine Menschenmenge von wenigstens 10 Personen sich öffentlich zusammenrottet . . . . so kommt der Begriff von tumult, Aufruhr im weiteren Sinne (seditio) zur Anwendung.“ Da *Feuerbach*, wie schon *Matthäus*, sich auf eine Pandektenstelle stützt, so wollen wir diese hier näher betrachten.

Ulpian sagt D. 47, 8, 4 § 3: Turbam autem ex quo numero admittimus? Si duo rixam commiserint, utique non accipiemus in turba id factum, quia duo turba non proprie dicentur; enim vero si plures fuerunt, decem, aut quindecim homines, turba dicetur. Quid ergo si tres aut quatuor? Turba utique non erit. Et rectissime Labeo inter turbam et rixam multum interesse ait, namque turbam multitudinis hominum esse turbationem et coetum, rixam etiam duorum.

---

[1]) De criminibus ad lib. XLVII et XLVIII. Traiecti ad Rhenum. S. 314 flg.

[2]) Hommel Rhapsodia quaestionum 1766. 2. Ausg. S. 387.

[3]) Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Herausg. v. Mittermeyer 1836. § 201.

In dieser Stelle, die wir der Klarheit wegen vollständig anführen, fordert *Ulpian* zur turba eine Menschenmenge, und eine solche besteht nach ihm nicht aus 2, 3 oder 4 Menschen. Dass er keine feste Zahl angeben will, ergibt sich aus den Worten decem aut quindecim. Nach der Stelle sind also zur turba mindestens 10 Personen nötig. Daraus folgt aber keineswegs, dass 10 Personen zur turba genügen. Da die turba nun, wie wir nachgewiesen haben, etwas von der seditio und dem Aufruhr völlig Verschiedenes ist, so kann noch viel weniger gefolgert werden, dass 10 Personen zum Aufruhr immer genügen. Da *Feuerbach's* Ansicht in mehreren älteren Partikulargesetzbüchern Eingang fand und noch heute in einigen europäischen Gesetzbüchern sich[1]) ihre Einflüsse geltend machen, so war dies für uns ein Grund, den Entwickelungsgang dieses nach unserer Meinung völlig irrigen Prinzipes genauer darzustellen. Mit viel grösserem Rechte hätte man auf die deutschen Reichsgesetze zurückgehen können, um in dieser Frage zu einem der wahren Gerechtigkeit entsprechenden Grundsatze zu gelangen. So entscheidet der Reichsabschied von Regensburg a. 1594,[2]) dessen Bestimmungen wohl analog auf den Aufruhr hätten ausgedehnt werden können, die Frage, durch wie viele Personen „der Landfried geschwächt werden könne", dahin, dass sie zur „Discretion" des Richters gestellt sein solle, welcher aus den „Umbständen der erzehlten und erwiesenen Gewalttat und nach dem Sinn des Landfriedens" das Urteil fällen soll.

Die strafrechtliche Litteratur Deutschlands im 16. und 17. Jahrhundert hat für die Feststellung des Aufruhrbegriffes nichts geleistet. *Gobler*[3]), *Rauchdorn*[4]), *Dorneck*[5]), *Sawr*[6]), *Gilhausen*[7]),

---

[1]) Der französche Code pénal und die ihm folgenden Strafgesetzbücher qualificieren Delikte gegen die Staatsgewalt durch willkürliche Zahlenbestimmungen.

[2]) § 69, Sammlung der R. A. Teil 3, S. 432.

[3]) Der Rechten Spiegel von Justin Gobler. Frankfurt 1558 VIII Teil, S. 183. Straff deren so auffrur machen.

[4]) Practica und Process Peinlicher Halsgerichtsordnung Heinrich Rauchdorn, Leipzig 1618 IV. Teil S. 262.

[5]) Practica und Process Peinliche Gerichtshandlung. Joh. Arn. v. Dorneck, Frankfurt a. M. 1576.

[6]) Straff Buch von Abraham Sawr, Frankfurt a. M. 1581. Cap. XVII, S. 65.

[7]) Ludovici Gilhausen Arbor iudiciaria criminalis. Frankfurt 1606 Tit. 6 Cap. II.

Harpprecht[1]) und *Vigellius*[2]) nennen das Delikt ohne weitere Unterscheidung seditio, tumultus oder Aufruhr, ohne die Tatbestandsmerkmale zu entwickeln. Sie beschränken sich darauf, die bereits genannten leges Juliae de vi und den Codextitel de seditiosis und daneben den Artikel 127 C. C. C. anzuführen.

Carpzow[3]) gebraucht turba und seditio in gleicher Bedeutung und kennt noch nicht die Abgrenzung des Aufruhrs gegen Landfriedensbruch, welche beide bei ihm unter die Begriffe der vis publica und privata fallen. Als Strafe für Aufruhr soll der Richter nach seinem Gutdünken fustigatio oder manus amputatio, aber auch mildere Busse, wie die Landesverweisung, Gefängnis oder selbst Geldstrafe festsetzen dürfen. Vom auctor einer seditio aber sagt er, dass dieser nicht allein eine vis publica, sondern ein crimen laesae maiestatis begehe, auf welches „ultimum supplicium" gesetzt sei.[4]) Die Kommentatoren[5]) der Peinlichen Gerichtsordnung stimmen darin überein, dass der Aufruhr gegen die Obrigkeit gerichtet sein müsse. Eine Widersetzlichkeit, die von einer Menge gegen einen nicht mit öffentlichem Amt bekleideten Vorgesetzten verübt ist, wird vom Aufruhr ausgeschlossen. Widersetzungen der Fronpflichtigen gegen die Befehle des Gutsherrn, der Handwerksgesellen gegen ihre Meister gehören also nicht zum Aufruhr. Eine Frage, über welche *Böhmer*[6]) zuerst sich eingehender äussert, wird bei den Kommentatoren der C. C. C. allerdings aufgeworfen. Was ist unter dem Worte Obrigkeit in der Peinlichen Gerichtsordnung verstanden? Man streitet, ob nur die Verwaltungsbeamten und Behörden, deren sich der Souverän des Staates als Organe bedient, oder nur der Souverän, oder beide zugleich damit gemeint seien, und ferner darüber, wie die

[1]) Johannis Harpprechti Tractatus criminalis Frankfurt 1605 S. 471.

[2]) Constitutiones Carolinae publicorum iudiciorum per Nicolaum Vigellium Basileae 1603 Cap. 6 De publicis iudiciis S. 184.

[3]) Benedicti Carpzovii Practicae novae imperialis saxonicae Rerum Criminalium Leipzig 1707. Teil 1 Quaestio 40. S. 209.

[4]) Quaestio 44, Nr. 43, S. 245.

[5]) Clasen a. a. O. zu Art. 127. Kress Commentatio in const. crim. Carol. 1721, zu Art. 127. Böhmer Meditationes in C. C. C. Halae 1770. Zu Art. 127. Vergl. auch Fröhlich von Fröhlichsberg Commentar zur Karl V. H. G. O. I. Buch, Tit. 8.

[6]) Meditationes a. a. O.

Grenzlinien zwischen dem Hochverrat und dem Majestätsverbrechen auf der einen Seite und dem Aufruhr auf der andern zu ziehen sein. Wenn wir uns noch einmal den Wortlaut des Art. 127 vergegenwärtigen, wo es heisst: „So einer in einem Land, Stadt oder Gebiet Aufruhren des Volks macht," wenn wir ferner den Sprachgebrauch jener Zeit berücksichtigen,[1]) auf den wir bei der Besprechung des Reichsabschieds von Augsburg 1526 noch besonders hinwiesen, so können wir als wohl zweifellos hinstellen, dass unter Obrigkeit in der C. C. C nicht blos eine Behörde, sondern auch der Regent selbst zu verstehen ist. Mit der eben besprochenen Frage verquickt die Doktrin infolge von Verwechselung und Unklarheit den in hochverräterischer Absicht begangenen Aufruhr. Die von einer Menge begangene Widersetzlichkeit gegen den Regenten selbst und ein aufrührerischer Hochverrat sind verschiedene Begriffe, und es lässt sich recht wohl ein Aufruhr gegen den Regenten in der Form denken, dass gegen eine einzelne Handlung desselben vom versammelten Volke Widerstand geleistet wird.

Wir gehen jetzt weiter zu der von *Kress* und *Böhmer* aufgestellten Ansicht über, dass der Artikel 127 auch auf hochverräterischen Aufruhr zu beziehen sei, und wir müssen ihnen hierin Recht geben.

Der in Artikel 124 C. C. C. besprochene Hochverrat erschöpft nicht den ganzen Begriff des Hochverrats. Wir finden den alten deutschen Unterschied zwischen der offenen und heimlichen Tat hier wieder. Art. 124 spricht von „verretey" also Hochverrat durch Hinterlist, so dass man den Artikel 127 recht gut als Ergänzung des Begriffs Hochverrat, als Hochverrat durch offene Empörung, auffassen kann. Dem Geiste des älteren deutschen Rechtes entsprechend, welches seinen besonderen Hass aller Hinterlist zuwendet, wird auch der offene Verrat (Art. 127) milder als der heimliche (Art 124) bestraft.[2]) Indem wir das Ergebnis aus unserer Betrachtung der älteren deutschen Theorie hiermit ziehen, stellen wir fest, dass in ihr zwischen den in hochverräterischer Absicht unternommenen und einem ohne diese Absicht begangenen

[1]) Glossar von Walch vox „Obrigkeit."

[2]) Vergl. dagegen Jarcke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 1828, Bd. 2, S. 185 flg.

Aufruhr unterschieden wird. Der erstere wird von einigen auch „seditio qualificata“ genannt, der andere heisst „seditio simplex.“

2. Neuere deutsche Kriminalisten.

Auch die neueren deutschen Kriminalisten haben für die Weiterentwickelung des Aufruhrbegriffes wenig getan. Die Schriftsteller dieser Periode stimmen mit den älteren deutschen Kriminalisten darin überein, dass der Aufruhr eine Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit enthalte, geben zu, dass er auch gegen den Regenten begangen werden könne, und trennen ihn vom Verbrechen des Hochverrats. Die Tatsache, dass die jüngere Theorie nur von der seditio simplex handelt, ist vielleicht als der einzige Fortschritt zu bezeichnen.[1]) Dafür vermissen wir in den Definitionen, welche die einzelnen Schriftsteller vom Aufruhr geben, eine scharfe juristische Begriffsbestimmung. Wir sehen daher davon ab, die Ansichten der einzelnen neueren gemeinrechtlichen Schriftsteller eine nach der andern genau zu prüfen, weil das eine höchst unfruchtbare Arbeit sein würde. Die Kriminalisten dieser Zeit haben sich meistens selbst einen Sprachgebrauch zur Bezeichnung der in Frage kommenden Delikte geschaffen, wobei sie der deutschen Sprache zuweilen Gewalt antun. Sie bilden verschiedene Arten des Aufruhrdeliktes, deren Begriffsbestimmung bei ihnen sich nun sehr mannigfaltig und dabei höchst willkürlich gestaltet. Vergleichen wir zum Beispiel die Definitionen *Feuerbachs*[2]) mit denen von *Grolman*.[3]) *Feuerbach* nennt die Zusammenrottung einer Menschenmenge, (wenigstens 10 Personen) in der Absicht ihren Privatwillen gegen den öffentlichen mit vereinter Gewalt geltend zu machen, „Tumult oder Aufruhr im weiteren Sinne.“ Wenn durch dieselben der Oberherr oder die Obrigkeit zu einer bestimmten Regierungshandlung genötigt werden soll,

[1]) Vergl. C. G. Gärtner, Institutiones iuris criminalis Lipsiae 1729, Art. 127. Seditio a crimine perduellionis in eo differt, quod hoc contra summam maiestatem in re publica commentatur, tumultus autem contra inferiorem magistratum .... excitetur und Engau, Elementa iuris criminalis Edit, V, Jenae 1760, Lib I, Tit. 44. De crimine laesae maiestatis. Membrum III. De Seditione § 499 flg.

[2]) Lehrbuch § 201, 204.

[3]) Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft. § 355.

so ist „Aufruhr im engeren Sinn“ vorhanden, „Tumult im engeren Sinn“ liegt vor, wenn bloss die Behauptung im Ungehorsam gegen einen bestimmten Regierungsakt bezweckt wird. Bei *Grolman*[1]) heisst das Verbrechen der Widersetzlichkeit, wenn es von mehreren zu diesem Zwecke Vereinigten begangen wird, „Aufstand oder Tumult,“ und, wenn dieser Aufstand durch Aufwiegelung bewirkt wurde, „Aufruhr.“ Wir sehen, dass die beiden Schriftsteller unter denselben Worten Verschiedenes verstehen. Es seien noch einige Kriminalisten dieser Periode angeführt. *Meister*[2]) sagt: „Aufruhr id est: coitio et motus violentus multitudinis hominum concitatae ad obsequium superioribus suis detrectandum eisque resistendum vel eosdem ad aliquid cogendum.“

Quistorp[3]) hebt aus dem weiteren Begriff der vorsätzlichen Verweigerung derjenigen Pflichten, die Bürger und Untertanen ihrer Obrigkeit zu erweisen schuldig sind, eine solche, die von vielen Personen begangen wird, heraus. Die Verbindung geht nach ihm entweder auf öffentliche Gewalttätigkeiten und überhaupt auf die Ausführung gefährlicher Absichten und heisst „Aufruhr, Aufstand, Verschwörung“ oder auf schädliche Neuerungen, Schmälerung der Rechte der Vorgesetzten und Verunglimpfung ihres Ansehens. Dies heisst „Complott“ oder „Vergatterung“ (Turba).

Tittmann[4]) unterscheidet von Aufruhr und Aufstand, die er als gleichbedeutend gebraucht, den Tumult, welchen er definiert als: „ein solches Zusammenlaufen mehrerer Menschen, das eine gemeinschaftliche und mit Störung der öffentlichen Ruhe verbundenen Verübung gewisser Ungebührnisse zum Zweck hat,“ während er als „Auflauf“ „ein Zusammendrängen zuschauender Menschen“ bezeichnet. Das Merkwürdigste finden wir jedoch bei *Klein*,[5]) welcher Definitionen aufstellt, die vom deutschen Sprachgebrauch völlig abweichen und auch sonst bei keinem Autor vorkommen. Er unterscheidet den Tumult vom Aufruhr dadurch,

---

[1]) § 355.

[2]) Principia iuris criminalis Germaniae communis, 1802. S. 352 flg.

[3]) Grundsätze des Deutschen peinlichen Rechts. Ausg. v. Klein 1800. Bd. I. S. 181 flg.

[4]) Handbuch der Strafrechtswissenschaft 1823. Bd. II. S. 68 flg.

[5]) Grundsätze des gemeinen deutschen peinlichen Rechts. 1799. § 516.

dass Tumult wohl eine vereinigte Gewalt mehrerer aber nicht gegen die Obrigkeit gerichtet ist, und, was das Sonderbarste ist, nennt „Aufstand“ eine Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, welche die Grenzen ihrer Macht offenbar überschreitet. Mögen nun die neueren deutschen Kriminalisten[1]) in ihren Definitionen noch so sehr auseinandergehen, so lassen sich doch einige gemeinsame Gesichtspunkte in der Behandlung des Aufruhrs konstatieren. Beinahe alle fordern zur Vollendung des Aufruhrs lediglich, dass die zusammengerottete Menge ihre aufrührerische Absicht an den Tag gelegt habe.

Feuerbach, der bedeutendste unter den genannten Autoren, sagt:[2]) „Der Aufruhr ist vollendet, sobald die zusammengerottete Menge entweder durch drohendes Geschrei oder durch wirkliche Verletzung oder auf andere Art ihre Absicht zu erkennen gegeben hat, sich in den Ungehorsam gegen die vollstreckende Macht mit Gewalt zu behaupten.“ Für das Merkmal des drohenden Geschreis beruft er sich auf folgende Stelle des Codex: In nullis locis aut civitatibus tumultuosis clamoribus cuiusquam interpellatio contumeliosa procedat nec ad solam cuiusquam invidiam petulantia verba iactentur; scituris his qui huius modi voces emiserint moverintque tumultum, se quidem fructum ex his, quae postulant, nullatenus habituros, subdendos autem poenis his, quas de seditionum et tumultus auctoribus vetustissima decreta sanxerunt. (C. IX, 30, lex 2.)

Es ist schwer begreiflich, wie *Feuerbach,* um die Vollendung des Aufruhrs zu kennzeichnen, sich auf eine Stelle stützt, welche von Menschen spricht, die durch Schmähungen gegen öffentliche oder private Personen und durch Spöttereien über dieselben eine Menschenmenge gegen diese zu Tätlichkeiten oder Beschimpfungen aufzureizen suchen, und die das Gesetz deswegen mit der Strafe der „seditionum et tumultus auctores“ bedroht. In der Stelle ist vom Aufruhr als besonderem Verbrechen nicht die Rede, und unmöglich kann daraus, dass das römische Recht „auf tumultuosi clamores“ eine Strafe setzt, die Folgerung gezogen werden, dass

[1]) Siehe Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. Teil III, 1839. § 171 und Martin, Lehrbuch des Teutschen gem. Kriminalrechts. 1829, § 240. S. 584.

[2]) Lehrbuch § 203.

mit aufrührerischem Geschrei das deutschrechtliche Delikt des Aufruhrs vollendet werde. Nun hat *Feuerbach*, auf den sich dann auch die anderen Schriftsteller berufen, auch kriminalistische Gründe für seine Bestimmung der Vollendung des Aufruhrs angeführt. Er äussert sich darüber folgendermassen:[1]) „Die grosse dringende Gefahr einer zum Aufruhr versammelten Menge muss den Gesetzgeber bestimmen, den Aufruhr von der einfachen Widersetzlichkeit auszuzeichnen und ihn sobald für vollendet zu erklären, als die versammelte Menge ihre Absicht der Obrigkeit zu widerstehen unzweideutig erklärt hat. Nicht von der wirklich verübten Gewalt hängt also die Strafbarkeit dieses Verbrechens ab, sondern von der Grösse der Gefahr, welcher Gefahr durch die Strafdrohung zuvorgekommen werden muss." Dann argumentiert *Feuerbach* weiter: „Schiebt der Gesetzgeber die Konsummation bis auf den Punkt hinaus, wo Gewalt geschehen ist, so ist es, als ob er dem Menschen, auf dessen Brust ein anderer mit einer Pistole zielt, so lange mit der Gegenwehr zu warten zumutet, bis der Schuss wirklich geschehen ist." Dieses letzte Argument steht auf schwachen Füssen; denn, wollte man es gelten lassen, so würde sich daraus ergeben, dass das Verbrechen des Mordes durch das Zielen auf die Brust eines Menschen vollendet würde.[2]) In seiner Ausführung vermischt *Feuerbach* die Funktionen der Strafjustiz mit denen der Sicherheitspolizei. Wenn man die Vollendung des Verbrechens erst mit Gewaltanwendung zum Beispiel eintreten lässt, so folgt daraus doch nicht, dass die Sicherheitspolizei diese Gewaltanwendung abzuwarten braucht und nicht vorher einschreiten darf.

In der Bestrafung der Teilnehmer am Aufruhr geht die Theorie auch auseinander. Indem die meisten Schriftsteller sich auf Artikel 127 C. C. C. und auf die bereits mehrfach genannten Stellen des römischen Rechts berufen, definieren sie den Aufruhr als ein eigenmächtiges öffentliches Zusammenrotten mehrerer Personen, um mit vereinigter Gewalt ihren Privatwillen gegen den öffentlichen durchzusetzen. Trotz dieser Definition wollen die Schriftsteller als die eigentlichen Urheber des Aufruhrs nur die bestrafen, welche die Zusammenrottung provoziert haben, während

[1]) Kritik des Kleinschrodschen Entwurfs S. 47 flg.

[2]) Vergl. Wächter Archiv S. 491 Note 16.

sie die übrigen Beteiligten nach den allgemeinen Grundsätzen von der Teilnahme bestraft wissen wollen. Das eigentliche Wesen des Aufruhrs, seine Natur als Mehrheitsverbrechen ist von der Theorie nicht erkannt, und deswegen stellt sich in diesem Punkte bei den neueren Kriminalisten grosse Unklarheit ein. Um den Widerspruch zu beseitigen, der hier offenbar vorlag, nahmen manche ihre Zuflucht zu einer Fiktion, indem sie zum Aufruhr forderten: Vorsätzliche Anstiftung einer aufrührerischen Bewegung, sei es durch Provokation eines oder mehrerer einzelnen oder — durch wechselseitige Anreizung oder Uebereinkunft[1]) der sämtlichen Teilnehmer. Damit ist jedoch keineswegs der Widerspruch gelöst. Wenn man nämlich auf die Peinliche Gerichtsordnung zurückgeht, so müsste man, will man konsequent sein, den Aufruhr nicht als ein Zusammenrotten mehrerer, sondern als ein Zusammenbringen mehrerer definieren.

Den Begriff des Aufruhrs, dessen Ausscheidung aus einem weiteren Kreise von Delikten wir bisher verfolgt haben, weiterhin zu klären, ihn als Mehrheitsverbrechen zu erkennen und seine Vollendung zu fixieren, gelang erst *Wächter's*[2]) geistreicher Untersuchung, auf welche sich stützend, die neuere Gesetzgebung die Ausscheidung des Aufruhrs aus andern Delikten vollzog.

---

[1]) Vergl. Hefftcr Lehrbuch des gemeinen dsch. Str.-R. Aufl. 1857. § 219.
[2]) Wächter im Archiv des Criminalrechts 1835. S. 469—492.

Kapitel V.

Landes-Strafgesetzgebung.

1. Landesgesetzgebung bis 1813.

Der Codex juris Bavarici criminalis von 1751[1]) setzt auf Erregung von „Tumult und Zulauf“ zum Zwecke der Widersetzung gegen die Staatsgewalt arbiträre Strafen an Leib und Leben. Wenn jedoch die Widersetzung erfolgt ist, ohne dass die öffentliche Sicherheit darunter gelitten hat, und wenn eine Gewalttätigkeit blos angedroht, aber nicht wirklich ausgeführt worden ist, so soll nach richterlichem Ermesssn eine mildere Strafe festgesetzt werden.

Die Theresiana führt den Aufruhr als delictum sui generis auf und gibt über ihn in einem besonderen Artikel[2]) detaillierte Bestimmungen. Nachdem im Eingang des Artikels ausgeführt worden ist, dass unter diesem Artikel nicht die unmittelbar gegen die Landesherrschaft oder den Staat gerichteten Aufstände und Empörungen fallen, wird in § 1 der Aufruhr folgendermassen definiert. „Es versteht sich dieser Artikel von einem Auflauff und

---

[1]) Vergl. Codex iur. Bav. crim. de anno 1751 II. Aufl. München 1771 I. Teil Cap. 8. Von dem Laster der Perduellion etc. § 6 crimen vis publica: Andere schwere Vergewaltigungen . . . . . wodurch tumult und Zulauf erregt, der rechtmässigen Obrigkeit Widerstand bezeigt . . . . sey und zwar nur so weit sie nicht etwan in das punctum fractae legis laese maiestatis oder andere benannten Spezialverbrechen mit einschlagen willkürlich, jedoch maleficisch und nach Beschaffenheit der begangenen Gewalttat und Gefährde an Leib und Leben zu strafen.

[2]) Artikel 162 von Aufruhren und Tumulten.

Zusammenrottung mehrerer Personen, welche unter allerhand Vorwand einer vermeintlichen Beschwerde entweder entgegen ein- oder andere ausgeschriebene Abgabe oder ein- oder andere politische oder sonstige Einrichtung oder aber wegen einiger von ihren Obrigkeiten von ihren Herren, Vorstehern, Zünften u. s. w. angeblich erleidenden Bedrückungen oder unter was immer für einer Vorschützung sich eigenmächtig zusammenschlagen und das vorgegebene Unrecht mit gewaltsamer Widersetzung abstellen zu machen sich erfrechen oder wohl gar aus blossen Frevelmuth um Jemandens Beschimpf und Beleidigung willen sich zusammen rottieren."

Nach § 4 erleiden die „Anfänger, Ursacher und Rädelsführer, sowie auch die, welche Tätlichkeiten verübt haben, die Schwertstrafe. In den folgenden Paragraphen werden in grosser Zahl erschwerende und lindernde Umstände aufgeführt, bei deren Vorhandensein einerseits standrechtliches Verfahren eintritt auf der anderen Seite, wenn erhebliche Linderungsumstände vorliegen, wie z. B., wenn der Aufrührer aus „unbesonnener Uebereilung, aus blossem Frevelmut, ohne Waffen und Wehr" sich dem Aufruhr angeschlossen hat, und wenn er aus „Einfalt und Dummheit" mitgelaufen ist, ohne sich an den Tätlichkeiten zu beteiligen, die Schwertstrafe in eine Leibesstrafe umgewandelt und der Täter verbannt wird oder schliesslich arbiträr zu bestrafen ist.

Das Strafgesetzbuch Joseph II. von 1787 zeichnet sich vor allem durch die Härte der Strafbestimmungen, die es auf den Aufruhr setzt[1]), aus. Hier wird Aufruhr verstanden als Zusammenrottung mehrerer Personen zum Zwecke der Widersetzung gegen die Staatsgewalt. Der Widersetzung gegen die Staatsgewalt wird auch die Widersetzung der Bauern gegen ihren Grundherrn, Gerichtsvogt und ihre Unterbeamten gleichgesetzt. In jedem Falle von Aufruhr soll das standrechtliche Verfahren eintreten, und bei Festsetzung der arbiträren Strafen „das Maass der weit aussehenden Absicht, die Gefährlichkeit des Anschlages und der zur Ausführung gebrauchten Mittel, die Wichtigkeit der hieraus entstandenen Folgen und der Grad der Anteilnahme" berücksichtigt werden. Bei dem „höchsten Grade der Bosheit und der Gemein-

[1]) Vergl. Joseph II. Allgemeines Gesetzbuch über Verbrechen und deren Bestrafung. I. Teil 3. Cap. von Verbrechen, die auf den Landesfürsten und den Staat unmittelbare Beziehung haben. § 50, 53.

schädlichkeit“ sind die Rädelsführer unter Einziehung ihres Vermögens mit dem Tode zu bestrafen.

---

2. Die Landesstrafgesetzgebung von 1813—1869.[1])

Die Gesetzbücher der einzelnen Staaten kennen vom bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 ab alle ein besonderes Verbrechen des Aufruhrs, das sie grossen Teils im Sinne der gemeinrechtlichen Doktrin behandeln.[2]) Wenn wir von den Einzelheiten zunächst absehen und nur die wichtigsten Grundgedanken, so weit sie klar hervortreten, in Kürze zusammenzufassen suchen, so können wir den Aufruhr, wie er in den Gesetzbüchern als selbständiges Delikt auftritt, charakterisieren als die öffentliche Zusammenrottung einer Anzahl von Personen zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit, sei es um eine Verfügung zu erzwingen oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen.

Durch den Begriff der Auflehnung gegen die Obrigkeit wird nunmehr eine feste Abgrenzung des Aufruhrs gegen den Hochverrat und besonders den hochverräterischen Aufstand geschaffen, da unter der Obrigkeit hier nur die einzelnen Behörden, nicht das Staatsoberhaupt gemeint werden.

Der Landfriedensbruch erscheint nunmehr als ein Verbrechen, das gegen Privatpersonen oder Privateigentum gerichtet ist, so dass hier der Abschluss des Aussonderungsprozesses des Aufruhrs aus dem früher weiteren Begriff des Landfriedensbruchs zu verzeichnen ist.

Nachdem wir die Gemeinsamkeit der wichtigsten Gesichspunkte in den Gesetzbüchern der einzelnen deutschen Staaten

---

[1]) Der Aufruhr ist in den Partikulargesetzbüchern behandelt: Bayern 1813 Art. 319—323. Sachsen 1838 Art. 113—116. Sachsen 1855 Art. 149. Thüringen Art. 111. Darmstadt 154—162. Oldenburg 324—329 und 441, 442. Braunschweig § 96—100. Altenburg Art. 113. Hannover Art. 162—168. Baden § 622—630. Württemberg Art. 175—179. Bayern 1861 Art. 139 und 104. Vergl. den Text in Stenglein's Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. 1857.

[2]) Vergl. Häberlin, Grundsätze des Kriminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern. Bd. II, S. 145 flg. und die Kommentare von Hepp, Hufnagel, Krug, Puchelt, Leonhardt, Gross und Weiss zu den betreffenden Artikeln.

festgestellt haben, wollen wir noch auf die bedeutsameren Abweichungen eingehen. Die grössere Anzahl des Strafgesetzbücher drückt durch ihren Wortlaut deutlich aus, dass sie, um den Tatbestand des Aufruhrs herzustellen, eine grössere Anzahl von beteiligten Personen erfordern. Die meisten Gesetzbücher haben die Entscheidung der Frage, wie gross die zusammengerottete Menge sein müsse, dem Ermessen des Richters anheimgestellt, welcher die Verhältnisse des einzelnen Falles gerecht würdigen und das Gesetz seinem wahren Geiste entsprechend zur Anwendung bringen kann. An die irrige Ansicht *Feuerbach's* sich haltend, hat das Württembergische Gesetz vom 5. März 1810 und das spätere Strafgesetzbuch von 1839 um dem Richter jedes Schwanken und jede Ungewissheit in der Rechtspflege zu ersparen, die Zahl 10 als diejenige festgestellt, durch welche der Aufruhr von der Widersetzung geschieden wird. Wenn also 10 Personen sich öffentlich zusammengerottet haben, so liegt Aufruhr vor, wenn es nur 9 sind, einfache Widersetzung. Weil aber zu der Zahl noch Kräfte hinzukommen müssen, so erfordert das Württembergische Strafgesetzbuch ausserdem, dass die 10 Personen 16 Jahre alt sein müssen. „Schlimm muss es um die Obrigkeit bestellt sein, wenn schon 10 Personen (vielleicht gar Mädchen) im Alter von $16^1/_2$ Jahren als der Zahl und den Kräften nach gefährlich erscheinen können," meint *Hepp,*[1]) der mit vollem Recht gegen diesen falschen Grundsatz polemisiert, welcher, das wahre Prinzip der Gerechtigkeit aufopfernd, nach starren Formen und nicht nach dem Geiste des Gesetzes Recht sprechen will. „Demnach bestimmen Kopfzahl und Taufschein die Grenze zwischen Aufruhr und Widersetzung!" so ruft er in gerechter Entrüstung.

Das Baierische Allgemeine Strafgesetzbuch von 1813 und das Strafgesetzbuch von Oldenburg verlangen ebenfalls zum Aufruhr 10 Personen. Das Strafgesetzbuch für Baden macht zwar von dem Erfordernis einer bestimmten Anzahl von Personen nicht Gebrauch, verlangt jedoch zum Aufruhr, dass eine Mehrheit von Personen in solcher Anzahl und unter solchen Umständen sich zusammengerottet habe, dass zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit

[1]) Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen nach gemeinem und württembergischem Rechte. Tübingen 1846. § 53, Aufruhr. S. 200 flg.

nicht zureichend gewesen sind, oder bei ihrer Anwendung voraussichtlich nicht zureichend gewesen sein würden.

Hier wird von einer Fixierung der Zahl der Zusammengerotteten abgesehen,[1]) und es ist daher die Gefahr für die öffentliche Sicherheit für den Begriff des Aufruhrs massgebend. In der Definition des § 622 ist in das badische Strafgesetzbuch, welches auch sonst von den andern Gesetzbüchern abweicht, ein Erfordernis aufgenommen, das zwar in der gemeinrechtlichen Theorie sich findet, aber in den Gesetzbüchern keinen Eingang fand, weil es den Begriff des Aufruhrs allzu sehr beschränkt. Nach ihm wäre Aufruhr ausgeschlossen, wenn auch die zusammengerottete Menge der Obrigkeit gewaltsamen Widerstand geleistet hat, aber ohne Anwendung ausserordentlicher Mittel die Ruhe wieder hergestellt worden ist.[2]) Das bayrische Gesetzbuch von 1861 Art. 104, nennt es Aufruhr, wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt eine Verletzung des Artikels 101, das ist Vorbereitung zum Hochverrat, zu verüben. Der von einer zusammengerotteten Menschenmenge verübte Widerstand gegen die Staatsgewalt und die Gewalttätigkeit gegen Beamte heisst hier „Aufstand." Das Gesetz für Oldenberg gebraucht für unser Verbrechen den Namen „Tumult." Nach den Gesetzbüchern für Braunschweig § 99 und Württemberg Art. 182 werden die Gefangenen von Straf-, Korrektions- und sonstigen Anstalten, die sich zusammenrotten, um sich mit Gewalt zu befreien, als Aufrührer behandelt, was jedoch nur besagen soll, dass Gefangene die Strafe wirklicher Aufrührer in solchem Falle erleiden, wogegen nicht etwa die Empörung der Strafgefangenen als wirklicher Aufruhr aufgefasst wird.

Was die Strafen anbetrifft, so lässt sich wohl für alle Gesetzbücher sagen, dass sämmtliche Mitglieder der Zusammenrottung als eigentliche Aufrührer behandelt werden, wenn sie auch an der Gewalt keinen unmittelbaren Anteil genommen haben, dass jedoch gewöhnlich die eigentlichen „Aufwiegler" die Anführer und die, welche sich einer eigentlichen Gewalttätigkeit schuldig gemacht haben, weit schwerere Strafe erhalten.

---

[1]) Vergl. Puchelt St.-G.-B. für das Grosshzt. Baden, 1868, S. 958 zu § 622.

[2]) Baden steht mit dieser Bestimmung nicht allein da; dasselbe Erfordernis findet sich im geltenden Oesterreichischen Strafgesetzbuch § 73.

Es sei noch das eng an *Wächter* sich anschliessende[1]) Strafgesetzbuch von Hannover erwähnt, welches als Subjekt des Aufruhrs eine grössere Anzahl auf ruhestörende Art zusammengerotteter Personen verlangt und der Obrigkeit den Schiffsführer an Bord seines Schiffes gleichstellt, wenn dieser „sich auf See oder in einer solchen Lage befindet, dass er von fremder Hülfe gänzlich abgeschnitten ist."

---

3. Die preussischen Strafgesetze insbesondere.

Im Allgemeinen Landrecht[2]) finden sich wohl Vorschriften über den Aufruhr, in welchen der Begriff aber sehr eng gefasst ist. Das preussische Gesetzbuch schliesst sich genau an die Definition der Carolina art. 127 an, indem es den Begriff des Aufruhrs folgendermassen bestimmt: „Wer eine Klasse des Volks oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde ganz oder zum Teil zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, der macht sich des Aufruhrs schuldig."

Auch in den folgenden Paragraphen ist überall nur die Rede von der Bestrafung desjenigen, der einen Aufruhr erregt hat, des Rädelsführer und der Täter einzelner bei dem Aufruhr vorgekommener Gewalttätigkeiten; die zusammengebrachten oder zusammengerotteten Personen werden nur erwähnt (§ 171), wenn bei dem Tumulte ein Todschlag verübt und der eigentliche Täter nicht ermittelt werden kann. In diesem Falle sollen die Teilnehmer des Tumultes bestraft werden. Spätere Vorschriften über Aufruhr,[3]) welche in der Circularverordnung vom 30. Dezember 1798 und in der Verordnung vom 17. August 1835 ergingen, haben trotz ihrer Spezialisierung gerade in diesem Punkte nicht grössere Klarheit geschaffen. Die Praxis[4]) des Allgemeinen Landrechts half sich über die Schwierigkeiten mit derselben Unklarheit hin-

[1]) Vergl. Leonhardt, Kommentar über das Crim. G.-B. für das Kgr. Hannover 1851. Bd. 2, zu Art. 162 flg. S. 79.

[2]) A.-L. R. II, Tit. 20 §§ 167—175 und §§ 178 und 179.

[3]) Vergl. Paul, Allgemeines Strafrecht für die kgl. preussischen Staaten I. 1837. S. 102 flg.

[4]) Beseler, Commentar über das Str.-G.-B. für die preuss. Staaten 1851, zu § 91.

weg, die wir bei der Besprechung der gemeinrechtlichen Doktrin bei dieser konstatiert haben. Die in der gemeinrechtlichen Theorie streitige Frage der Vollendung des Aufruhrs wurde erst durch das Strafgesetzbuch von 1851 in befriedigender Weise gelöst. Noch der Entwurf vom 9. Januar 1843 definiert in § 203, der gemeinrechtlichen Doktrin folgend, die Vollendung des Aufruhrs mangelhaft wie folgt: „Das Verbrechen des Aufruhrs ist vorhanden, wenn mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten, um mit vereinter Gewalt der Ausführung einer obrigkeitlichen Anordnung oder Verfügung sich zu widersetzen u. s. w.“ Die Natur des Aufruhrs als Mengevergehen tritt im preussischen Strafgesetzbuch von 1851 endlich klar und offen zu Tage.[1])

Das Strafgesetzbuch von 1851 geht in den §§ 89 und 90 von den Vergehen des Einzelnen aus, während es in § 91 die Delikte beider vorhergehenden Paragraphen zusammenfasst und das Mehrheitsdelikt des Aufruhr aufstellt.

Der Text der §§ lautet:

§ 89. Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung der Gesetze oder der Befehle und Verordnungen der Verwaltungsbehörden, oder der Urteile, Verordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift, oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit gegen Personen, welche zur Beihülfe des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften des Militärs oder einer Gemeinde Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes erfolgt.

§ 90. Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung zwingt oder zu zwingen versucht, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 91. Wenn mehrere Personen sich öfentlich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die in § 89 und 90 genannten

[1]) Ueber die Entstehungsgeschichte der Vorschriften des Pr. St.-G.-B. über Aufruhr vergl. besonders Goltdammer, Die Materialien zum Str.-G.-B. für die preussischen Staaten. 1852. Bd. 2, S. 127—142 und Temme. Lehrbuch des preussischen Strafrechts.

Handlungen verüben, so werden dieselben wegen Aufruhrs mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden. Diejenigen Teilnehmer, welche Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.[1])

---

[1]) Der Aufruhr wird weiterhin behandelt:
Entwurf I, § 96.
Entwurf II, § 113.
Entwurf III, § 113.
Norddeutsches Str.-G.-B. § 115.

II. Abteilung.

Der Aufruhr nach dem Reichs-Strafgesetzbuch.

Das deutsche Strafgesetzbuch bestimmt im § 115:

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in § 113 und § 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Teil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen Anführer, welche eine der im § 113 und § 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.[1])

[1]) Statistik des Deutschen Reiches: Kriminalstatistik.

Die in den Jahren 1883–1891 von den Deutschen Gerichten abgeurteilten Fälle von Aufruhr betrugen:

	Zahl der rechtskräftig gewordenen Entscheidungen	Zahl der Angeklagten	
		Verurteilt wurden	Freigesprochen wurden
1883	13	28	34
1884	19	59	33
1885	29	67	65
1886	23	53	45
1887	28	96	70
1888	23	56	49
1889	54	102	102
1890	51	143	56
1891	34	109	39

Den Aufruhr kann man definieren als die Beteiligung[1]) an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher Handlungen der in den §§ 113, 114 bezeichneten Art mit vereinten Kräften begangen werden. Nach den Worten des Gesetzes wird unter bestimmten sonstigen Voraussetzungen derjenige wegen Aufruhrs bestraft, welcher an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt. Daher haben wir zunächst den letzteren Begriff zu erörtern.

1. Oeffentliche Zusammenrottung.

In *Grimm's* Wörterbuch finden wir das Wort „Rotte" in der neuhochdeutschen Sprache im doppeltem Sinne vor: 1. im militärischen Sinne, wo die Rotte die „Abteilung einer Masse, welche mit Absicht geordnet und gruppiert wird," bedeutet; 2. im Sinne von „schlimme Schaar, Bande." In letzterer Bedeutung findet sich auch in der *Luther'schen* Bibelübersetzung die Rotte Korah genannt. (4. Buch Mose, Cap. 16, V. 5.) Die Ausdrücke „rottieren" und „sich rottieren" kommen nur im üblen Sinne vor und bedeuten: „Sich zu bösen Zwecken zusammenrotten". Auch *Kant* gebraucht das Wort „rottieren" nur im üblen Sinne: „Die gesetzwidrige Vereinigung des Pöbels ist das Rottieren."[2])

Ausschliesslich im letzteren Sinne findet sich die Zusammenrottung als Tatbestandsmerkmal ausser bei dem Aufruhr noch bei dem Landfriedensbruch, dem qualifizierten Hausfriedensbruch und bei der Meuterei von Gefangenen (R.-St.-G.-B. §§ 115, 125, 124 und 122).

Das preussische Strafgesetzbuch von 1851 setzte den Begriff als bekannt voraus, während in der Ausdrucksweise des bayrischen Strafgesetzbuches von 1861 (Artikel 139) die Zusammenrottung und die Versammlung einer Menschenmenge unterschieden wird. Eine Zusammenrottung liegt nach diesem vor, wenn die Menge sich zu Gewaltübung, eine Versammlung, wenn sich die Menge aus irgend welcher Veranlassung vereinigt hat. Auch das R.-St.-G.-B. gibt keine nähere Begriffsbestimmung der Zusammenrottung. Es ergibt sich aus den oben genannten §§, dass die Zusammen-

---

[1]) „Beteiligung" wohl deutlicher als „Teilnahme" bei Liszt Lehrbuch, 10. Aufl., S. 546. Vergl. Merkel, S. 391.

[2]) Vergl. die Nachweisungen hierzu in Grimm's Wörterbuch, Art. „Rottieren".

rottung als solche in keinem Falle strafbar ist, sondern dass zur Strafbarkeit Anwendung von Gewalt gegen Personen oder Sachen, Nötigung durch Gewalt oder Drohung — hinzukommen muss. Von allen Delikten, bei welchen die Zusammenrottung als Tatbestandsmerkmal auftritt, können wir sagen, dass sie gegen den öffentlichen Frieden gerichtet sind, mögen sie auch in unserem Strafgesetzbuch in dem Abschnitt „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung" oder „Widerstand gegen die Staatsgewalt" abgehandelt sein. Der öffentliche Friede und die öffentliche Sicherheit sind aber auch durch Rottenverbrechen auf das höchste gefährdet. Der Grund der Gefährlichkeit der Rottenverbrechen, welche zu ihrer besonderen Auszeichnung geführt hat, ist im folgenden zu suchen. —

Nach unserem jetzigen Sprachgebrauch wird das Wort „Rotte" immer im üblen Sinne verwendet. Wenn die Wache aufzieht oder wenn irgend ein Festzug stattfindet und eine Menge Menschen sich an einer Stelle versammelt oder den Zug begleitet, so wird wohl niemand diese Vereinigung von Menschen eine „Rotte" nennen. Aber auch wenn sich eine Anzahl von Personen zur Ausführung eines Deliktes vereinigen, so sind sie dadurch noch nicht eine Rotte, ihr Verbrechen ist nicht ein Rottenverbrechen. Zur Rotte wird aber eine Vereinigung der letzten Art, wenn sie als eine physische Macht in die Erscheinung tritt,[1]) welche sinnlich wahrnehmbar durch die Zahl der an ihr Mitwirkenden diese ihr innewohnende Macht auszunutzen bereit ist. Ist die Rotte nämlich auch eine Anzahl unter einander unbekannter, ja gänzlich heterogener Elemente, die sich an einem Orte zusammenfinden, so übt sie doch einen ganz merkwürdigen Einfluss sowohl auf die an ihr Beteiligten wie auf die, gegen welche sich ihr rechtswidriger Wille richtet, und schliesslich auch auf dritte an ihr unbeteiligte Personen. Der den Menschen eigentümliche Nachahmungstrieb erreicht inmitten einer Menschenmenge, wo die Einheit von Ort und Zeit auf ungewöhnliche Weise den Austausch der Eindrücke erleichtert, einen sehr hohen Grad, so dass die verbrecherische Handlung des einzelnen bald von vielen nachgeahmt

[1]) Vergl. Scipio Sighele, Psychologie des Auflaufs und der Massenverbrechen. Uebers. v. Kurella 1897. Besproch. Zeitschr. f. d. ges. Strafw., Bd. 19, S. 276 und Heilborn a. a. O. S. 172.

wird. So mancher, der von blosser Neugier gelockt herzukommt, lässt sich zu verbrecherischen Taten hinreissen. Der Mut der einzelnen Teilnehmer an der Rotte wächst, wenn sie sich inmitten einer gleichgesinnten Schar sehen. Die Menge gibt dem einzelnen das Bewusstsein seiner plötzlichen ungewöhnlichen Macht. Er ist der Ueberzengung, dass seine Tat bei der Menge der Teilnehmer unbemerkt bleiben und er straflos ausgehen werde. Dieses Gefühl der Sicherheit veranlasst den einzelnen zur Ausführung von Taten, die er unter andern Umständen nicht wagen würde. Mit der Kühnheit des einzelnen wächst der Mut der Rotte. Die Folge davon ist, dass die Rotte zu Handlungen kommt, an welche bei Beginn der Zusammenrottung vielleicht kein Teilnehmer dachte. Auf der andern Seite ist gegenüber einer Rotte der staatliche Zwang gegen den widerstrebenden rechtswidrigen Willen in höchstem Masse erschwert. Da die Unbeteiligten aber aus Furcht vor der Rotte, um mit ihr nichts zu tun zu bekommen, den Organen der Staatsgewalt nicht beizustehen wagen, so kann ein Augenblick der Willkürherrschaft der Rotte eintreten, und die öffentliche Sicherheit ist in Frage gestellt.

Wie viele Personen sind zu einer Zusammenrottung erforderlich? *Hugo Meyer*[1]) fordert eine Menschenmenge und *Olshausen*[2]) zwei Personen. Das ist eine weite, kaum überbrückbare Kluft in den Anschauungen. *Olshausen* beruft sich, indem er auf ein Mannheimer Urteil[3]) hinweist, darauf, dass im militärischen Sprachgebrauch eine Rotte zwei hintereinander stehende Soldaten bezeichnet. Wie wir oben gezeigt haben, hat das Wort Rotte in der deutschen Sprache eine zwiefache Bedeutung, nämlich eine militärisch-technische und eine schlimme Bedeutung. Gegen eine militärische Rotte d. h. gegen zwei auf Befehl neben- oder hintereinander formierte Mannschaften wollte unser Strafgesetzbuch

[1]) Meyer S. 651.

[2]) Olshausen zu § 115 Nr. 2.

[3]) Das Urteil nimmt an, dass zu der im § 122 Str.-G.-B. geforderten Zusammenrottung eine Zusammenrottung von zwei in einer Zelle befindlichen Gefangenen ausreiche. In der Begründung heisst es: „Das Gesetz bestimmt nirgends die Zahl, welche erforderlich wäre, um eine Zusammenrottung als möglich anzunehmen. Das Wort „Rotte“ bezeichnet sowohl zwei als mehrere Personen, wie z. B. der militärische Begriff des Wortes zeigt.“ Vergl. Stenglein Ztsch. f. Gerichtspraxis u. s. w. Neue Folge Bd. III. S. 89.

gewiss nicht vorgehen. *Ölshausen's* Auffassung ist also unbedingt abzulehnen, da mit ihr der deutschen Sprache zugleich Zwang angetan wird.[1]) Wenn *Meyer*[2]) eine Menschenmenge verlangt, so ist dagegen zu sagen, dass das Strafgesetzbuch, wo es eine solche erfordert, dies im Text zu erkennen gegeben hat, z. B. in §§ 116, 124 und 125.

Eine Menschenmenge können wir also nicht verlangen; mit Rücksicht jedoch auf den ganzen Zweck des § 115 müssen wir die Zahl der Beteiligten im Sinne des Gesetzes dahin bestimmen, dass sie eine grössere sein und gerade durch ihre Grösse eine Gefahr für den betreffenden Beamten oder die betreffende Behörde erwachsen muss.[3]) Bei dieser Feststellung wird es viel auf die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse ankommen, und der Richter wird nach freiem Ermessen zu erkennen haben, indem er sich stets den Zweck des § vor Augen halten muss.

Wie viel Mann können eine Festung einnehmen? Wie viel Hunde stellen einen Hirsch? Nach wie viel Schlägen fällt eine Eiche? Ebenso wie wir auf diese Fragen keine Antwort geben können, ist es unmöglich zu fixieren, wie viel Personen zu einer Zusammenrottung gehören. So kann uns der Begriff der Zusammenrottung bei der Feststellung des Aufruhrbegriffs, besonders bei der Fixierung des Unterschiedes zwischen Aufruhr und mittäterschaftlich verübten Widerstand gegen die Staatsgewalt nicht wesentlich fördern.

Wenn man die Rotte auch als eine durch die Vereinigung einer Anzahl von Menschen bewirkte äussere Machtentfaltung zu bösen Zwecken[4]) charakterisieren kann, so braucht doch das Zusammenrotten nicht begrifflich zur Ausführung einer strafbaren Tat unternommen worden zu sein.[5]) Wenn die Menge auch nur zufällig oder auf an sich erlaubte Weise zusammengekommen war, aber nachher direkt gegen die Obrigkeit auftritt, so ist hier

---

[1]) Von drei Personen, welche schnell zusammentreten, kann man in der Tat nicht sagen, dass sie sich zusammenrotten.“ So schon Goltdammer, Materialien Teil II. S. 128.

[2]) Ebenso auch Rüdorff-Stenglein zu § 115 Nr. 4.

[3]) Ders. Ansicht Hälschner 2, 826; Frank zu § 115 II, 1.

[4]) Heilborn a. a. O. S. 174.

[5]) Vergl. E. R. 2, 80.

der dolus superveniens dem dolus primitivus gleich. Es wird von der Wissenschaft[1]) allgemein anerkannt, dass zur Zusammenrottung überhaupt keine vorhergehende Verabredung die Voraussetzung bildet.[2]) Aus einer ruhigen Versammlung von Arbeitern, die über eine Lohnerhöhung verhandeln, kann sich, wenn die Versammlung von irgend einem Redner aufgehetzt wird und in erkennbarer Weise den Willen äusserst als Schaar ihre Macht zu zeigen, eine Zusammenrottung bilden. Ebenso kann ein in § 116 bezeichneter Auflauf in Aufruhr übergehen.

In der Wissenschaft und in der Judikatur des Reichsgerichts wird anerkannt,[3]) dass zur Zusammenrottung eine räumliche Vereinigung mehrerer Menschen gehört, ein nach aussen hervortretendes Zusammenhalten und Zusammenwirken. Bei einer räumlichen Trennung von Menschen kann von einer Zusammenrottung nicht die Rede sein. Nach aussen hin muss sich die Zusammenrottung als eine geschlossen hervortretende Gruppe repräsentieren. Das Gesetz erfordert fernerhin, dass die Zusammenrottung eine öffentliche sei.Schon in den Partikulargesetzbüchern wie z. B. Bayern 1813, Artikel 319 und Sachsen 1855 Artikel 149, war beim Aufruhr gefordert, dass die Zusammenrottung öffentlich erfolgt sei.

In der gemeinrechtlichen Doktrin war die Frage der Publizität bestritten. In die Definition des Aufruhrs im preussischen Strafgesetzbuch wurde das Wort „öffentlich“ erst durch die Commission von 1843 hinzugefügt,[4]) „weil ein nicht öffentlich verübter Aufruhr sich gar nicht denken lasse und die Gefährlichkeit des Verbrechens gerade in seiner Oeffentlichkeit bestehe.“ In dem Entwurf von 1850, (§ 81,) war es zweifelhaft gewesen, ob auch die Verübung eine öffentliche sein müsse, weil der Wortlaut des Paragraph hiess: „Sich öffentlich zusammenrotten u. s. w.“[5]) Um diesen Zweifel zu heben, wurde durch die

---

[1]) Olshausen § 115, Nr. 1a und die dort Angeführten.

[2]) Das italienische Strafgesetzbuch von 1889 hat aber vorherige Verabredung (previo concerto) als Tatbestandmerkmal aufgenommen. (Art. 187, Abs. 2, Nr. 2.) Vergl. Anhang.

[3]) Olshausen zu 115, Nr. 1a. Oppenhoff 115, Nr. 1 und andere. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. = E. R. Bd. 3, S. 2.

[4]) Vergl. Goltdammer, Materialien, Teil II, S. 129.

[5]) Goltdammer, Materialien, Teil II. S. 135.

Kommission der zweiten Kammer[1]) eine Aenderung des Wortlautes vorgenommen, indem man nunmehr sagte: „öffentlich sich zusammenrotten u. s. w.," um somit deutlich auszudrücken, dass sich das Erfordernis der Oeffentlichkeit sowohl auf das Zusammenrotten als auf die Ausübung der Gewalthandlung bezieht. Das R.-St.-G.-B. gebraucht das Wort „öffentlich," wie das Reichsgericht auch näher dargelegt hat,[2]) in verschiedenen Bedeutungen. „Der Motivierung der einzelnen §§ zum Abschnitt 7 des Strafgesetzbuches" — so bemerken die Motive[3]) — „ist die allgemeine Bemerkung vorauszuschicken, dass der Entwurf sich einer Begriffsbestimmung darüber, was unter Oeffentlichkeit zu verstehen sei, enthalten hat. Der Entwurf schliesst sich hierbei der im bayrischen St.-G.-B. Artikel 57 und Artikel 8 vertretenen Auffassung an und überlässt es der Beurteilung des Richters nach der Art des Verbrechens oder der Umstände, unter denen es begangen ist, zu entscheiden, ob die Oeffentlichkeit als vorhanden anzunehmen ist. Hierbei wird davon auszugehen sein, dass dem Sprachgebrauch gemäss nur dann eine Handlung als öffentlich geschehen zu betrachten ist, wenn sie in einer Art und Weise vorgenommen wurde, dass sie unbestimmt von welchen und wie vielen Personen wahrgenommen werden konnte. Wurde dagegen die Handlung so vorgenommen, dass sie nur für die Wahrnehmung gewisser Personen bestimmt war, und von Zufälligkeiten abgesehen auch nur von diesen bemerkt werden konnte, so wird keine Oeffentlichkeit anzunehmen sein. Das Merkmal „des öffentlichen Orts, der öffentlichen Zusammenkunft" soll für den Begriff der Oeffentlichkeit einer Handlung nicht mehr entscheidend sein."

Der letzten Bemerkung der Motive ist ohne Weiteres beizupflichten. Die von *Rubo*[4]) geäusserte Ansicht, dass „öffentlich" lediglich Eigenschaft eines Ortes sei, entbehrt der Begründung. Judikatur und Wissenschaft[5]) geben zu, dass die Zusammenrottung

---

[1]) Vergl. Beseler, Commentar über das St.-G.-B. für die preussischen Staaten 1851. Zu Art. 91.

[2]) E. R. Bd. 1, S. 357 flg.

[3]) Höinghaus, Das neue Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund mit Motiven, 1870, zu § 123 flg., S. 112.

[4]) Rubo zu § 115, Nr. 1.

[5]) E. R., Bd. 21, S. 370. Hälschner 2, 826. Oppenhoff zu § 115, Nr. 6. Olshausen zu § 115, Nr. 1b. Frank, § 115, II, 2.

auf öffentlicher Strasse, öffentlichem Wege oder Platze wohl in der Regel stattfinden wird, ohne dass sie aber den Ort für den Begriff entscheidend machen. Wir müssen zur Oeffenlichkeit der Zusammenrottung nicht nur wie die Motive oben verlangen, dass die Zusammenrottung von einer unbegrenzteu Menge von Menschen bemerkt werden könne, sondern wir müssen das Erfordernis aufstellen, dass an der Zusammenrottung eine unbegrenzte Zahl von Menschen teilnehmen könne. Auf diese Beteiligungsmöglichkeit ist das Hauptgewicht zu legen. In dieser Beteiligungsmöglichkeit liegt der Hauptunterschied des Aufruhrs gegenüber dem mittäterschaftlich verübten Widerstand gegen die Staatsgewalt. Um dies nachzuweisen, brauchen wir nur auf die Tendenz und die Entstehungsgeschichte des § 115 zurückzugehen. Nachdem in den §§ 113 und 114 der Widerstand gegen die Staatsgewalt behandelt wurde, sofern er von einzelnen bestimmten Personen gegen die Amtshandlungen von Beamten und Behörden gerichtet ist, beschäftigt sich § 115 mit dem von einer unbestimmten zu diesem Zwecke zusammengerotteten Mehrheit geleisteten Widerstand. Nicht auf die Zahl der Subjekte kommt es an, wie in vielen früheren Partikulargesetzbüchern, wo die Zahl von zehn oder fünfzehn Mittätern Aufruhr begründete, da die §§ 113 und 114 unseres Strafgesetzbuches nicht ausschliessen, dass mehrere oder eine grössere Zahl Subjekte mittäterschaftlich handeln. Der Unterschied liegt, wie auch das Reichsgericht entschieden hat, lediglich darin: „dass die Zusammenrottung einen gefahrdrohenden Charakter gerade dadurch annimmmt, dass sie die Möglichkeit einer Beteiligung unbestimmt wie vieler Personen nicht ausschliesst.“[1]) Ohne Oeffentlichkeit der Zusammenrottung in dem oben geschilderten Sinne kein Aufruhr! Um die Möglichkeit der Beteiligung zu schaffen, muss der Ort der Zusammenrottung zur betreffenden Zeit tatsächlich einem der Zahl und der Individualität nach unbestimmten Kreise von Personen freistehen.[2])

Olshausen[3]) zieht aus dem Wortlaut des § 115 „Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird,“ den Schluss,

[1]) E. R., Bd. 20, S. 298 flg. Bd. 21, S. 370.

[2]) Olshausen, § 115, Nr. 1b und die dort Angeführten.

[3]) Vergl. 3a zu § 115.

die Handlung brauche nur gelegentlich und nicht infolge der Zusammenrottung begangen worden zu sein. Seine Ansicht stützt er darauf, dass im anderen Falle der Wortlaut des Gesetzes lauten müsse: „Wer an einer öffentlichen, auf Begehung einer der bezeichneten Handlungen gerichteten Zusammenrottung, bei welcher demnächst eine solche Handlung mit vereinten Kräften auch wirklich begangen wird, teilnimmt u. s. w.“ Bei seiner weiteren Besprechnng des Aufruhrs gibt *Ölshausen*,[1]) was den Dolus des Aufruhrs betrifft, selbst das Erfordernis zu, dass der Teilnehmer an der vom Gesetz erforderten Zusammenrottung namentlich auch wusste, es werde bei derselben eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen werden. Dies wie auch seine sonstigen Bemerkungen inbetreff des Begriffs der Zusammenrottung zeigen, dass auch er selbst den § 115 der von ihm angeführten Fassung gemäss auslegt. Der von *Ölshausen* zitierten Fassung gemäss, und nur so, wird § 115 allerdings auszulegen sein. Mit Recht nimmt *John*[2]) an, dass bei der von § 91 preussischen St.-G.-B., welcher begann: „Wenn sich mehrere Personen öffentlich zusammenrotten und . . verüben,“ abweichenden Fassung unseres § die hier überhaupt nur in Betracht kommende Zusammenrottung durch den Relativsatz „Zusammenrottung, bei welcher u. s. w.“, charakterisiert werde. Gerade der Umstand, dass eines der bezeichneten Delikte bei einer öffentlichen Zusammenrottung begangen worden ist, ist der das Wesen des Aufruhrs bestimmende. In § 115 wird Zusammenrottung und Begehen der Delikte insofern von einander getrennt, als nicht gefordert wird, dass die, welche das zum Tatbestande des Aufruhrs erforderliche Delikt gegen §§ 113, 114 begehen und die Zusammengerotteten dieselben seien, sondern es genügt, wenn einige der zusammengerotteten Vielen sich der Begehung schuldig machen.[3]) Nicht sind jedoch Zusammenrottung und Begehung vom Gesetz nur äusserlich neben einander gestellt. Der Grund für die gesetzliche Auszeichnung des Aufruhrs liegt doch darin, dass die gegen Beamte verübten Delikte weit gefährlicher erscheinen, wenn diejenigen, die ein solches Delikt verüben,

[1]) Nr. 5 zu § 115.
[2]) John S. 132.
[3]) Vergl. Hälschner 2 S. 824.

aus der zusammengerotteten Schar heraus Hülfe und Förderung erwarten. Zum Aufruhr genügt also nicht die bei Gelegenheit einer Zusammenrottung stattgehabte Begehung der genannten Delikte, sondern es wird ein innerer Zusammenhang[1]) zwischen der Zusammenrottung und der Begehung gefordert, worauf wir noch des Näheren kommen werden.

2. Begehung der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften.

Schon das hannöversche St.-G.-B. von 1840 § 162 sprach von „vereinigter Gewalt", und die „Begehung mit vereinten Kräften" finden wir im preussischen St.-G.-B. wieder. Im R.-St.-G.-B. findet sich ausser beim Aufruhr noch beim Landfriedensbruch (§ 125) das Erfordernis, dass die Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen „mit vereinten Kräften" begangen seien. Die Bedeutung der Worte „mit vereinten Kräften" ist in der Wissenschaft sehr bestritten, *John*[2]) meint, dass dieses Begriffsmerkmal des Aufruhrs sich mit Zuhülfenahme der Zusammenrottung nicht gewinnen lasse und fordert eine mindestens von zwei Personen in Mittäterschaft[3]) verübte Begehung eines Deliktes gegen die §§ 113 und 114. Es liegt jedoch kein Grund vor, weswegen zur Begehung mit vereinten Kräften Mittäterschaft gehören sollte, da das St.-G.-B. mit den Worten „mit vereinten Kräften" keineswegs das Verhältnis der Beteiligten qualificiert oder Mittäter im technischen Sinne verlangt.[4]) *Hälschner*[5]) der ebenfalls ein Zusammenwirken mehrerer Personen - - und als solche betrachtet er auch schon zwei — erfordert, modificiert die vorgenannte Ansicht dahin, dass er vom Erfordernis der Mittäterschaft absieht und es für ausreichend erklärt, wenn nur ein Täter seine Kräfte mit denen

---

[1]) So auch Häschner 2, 825; v. Schwarze zu § 115, Nr. 6, Rüdorff-Stenglein zu § 115 Nr. 3, Heilborn in Zts. f. ges. Strw. 18, S. 200.

[2]) John S. 130.

[3]) Auch Frank verlangt Mittäterschaft in § 115 Nr. II, 4.

[4]) Vergl. Olshausen § 115, Nr. 3c. Mittäterschaft ist auch ein weit engerer Begriff als der Begriff der „Begehung mit vereinten Kräften." Vergl. hierzu Freudenthal. Die Notwendige Teilnahme am Verbrechen. Strfr.-Abhdl. v. Bennecke—Beling Heft 37. S. 126.

[5]) Hälschner 2 S. 824.

von Gehilfen vereinigt.[1]) *Merkel*[2]) versteht unter vereinten Kräften, dass die Handlung durch eine zusammenwirkende Vielzahl unter den Beteiligten ausgeführt werde, während *Berner*[3]) Begehung der Widersetzung durch eine Mehrzahl von Personen erfordert. Gegenüber diesen so abweichenden Ansichten ist folgendes zu erwähnen. Das Delikt des Aufruhrs hat die Eigentümlichkeit, dass bei ihm nicht dass Mass der Tätigkeit des Einzelnen über den Begriff und Tatbestand des Delikts entscheidet. Der Tatbestand des Aufruhrs wird nicht schon durch die Zusammenrottung, sondern erst durch die Verübung eines Delikts gegen §§ 113 und 114 vollendet, und das Gesetzbuch fordert nur, dass einzelne Teilnehmer an der Zusammenrottung eine solche Handlung verüben. Aus dem besonderen Charakter des Aufruhrs als Mehrheitsverbrechen ergibt sich aber, dass hier jeder für die Handlung der Anderen haftet, vorbehaltlich der strengeren Bestrafung derer, welche die Gewalthandlung verübt haben. Wenn nun diese einzelnen Teilnehmer strenger bestraft werden, so ändert dies nichts an dem Tatbestande des Verbrechens gegenüber den übrigen Teilnehmern.

Nach der Entscheidung des Reichsgerichts, welche betreffend § 125 erging[4]), liegt eine Begehung mit „vereinten Kräften“ schon dann vor, wenn die Handlung als solche, nicht jeder einzelne Akt derselben, von einer Mehrheit von Personen ausgeführt wurde. Diese Entscheidung können wir zweifellos auch auf unseren Paragraph beziehen,[5]) so dass sich ergibt, dass die einzelne Widerstandsleistung nicht von einer Mehrheit von Personen ausgegangen sein muss. Das Entscheidende aber beim Aufruhr ist, was wir hier nochmals betonen wollen, dass er als ein Ganzes aufzufassen ist.[6]) Unter den vereinten Kräften ist nicht etwa zu verstehen, als müsse der Einzelne, um strafbar zu werden, ausser seiner Beteiligung an der Zusammenrottung noch anderweitig handelnd mitwirken, sondern es „genügt, wenn dem Willen der zusammengerotteten Menge durch die Tätigkeit einzelner aus

[1]) Aehnlich auch Rüd.-Stenglein; vergl. auch Rubo Nr. 3 zu § 115, welcher sogar zur Verübung eine „Rotte“ verlangt.

[2]) Merkel, S. 392.

[3]) Berner, Lehrbuch 18. Aufl. S. 393.

[4]) E. R. Bd. 20 S. 303 flg.

[5]) Vergl. S. 305 a. a. O.

[6]) So mit vollem Rechte v. Schwarze zu § 115 Nr. 8.

ihrer Mitte Ausdruck gegeben wird.“[1]) Der Einzelne handelt hier unter dem Schutze der Menge und mit dem Bewusstsein und in der Voraussetzung der Mitwirkung der Uebrigen, welche bereit sind, ihm als Rückhalt zu dienen. Daher genügt es zur Begehung mit vereinten Kräften, wenn ein einziger Mensch physich die betreffende Handlung vornimmt, wenn nur die zusammengerottete Menge billigend dahinter steht.[2]) Das Gegenteil zur Begehung mit vereinten Kräften wäre, wenn einer der zusammengerotteten Beteiligten, auf die allgemeine Unruhe bauend, irgend welchen Exzess beginge, der zur Tendenz des Aufruhrs keine Beziehung hat.

3. Objekt des Aufruhrs.

Von Aufruhr kann überhaupt nur die Rede sein, wenn feststeht, dass eines der in den §§ 113 und 114 genannten Delikte begangen ist. Zunächst hat also vom Richter eine diesbezügliche Feststellung stattzufinden, die sich nur nach den Vorschriften der §§ 113 und 114 richten darf.

Auf die hierzu gehörigen Erfordernisse des näheren einzugehen und die daran anknüpfenden Controversen zu besprechen, kann hier nicht unsere Aufgabe sein.[3]) Es sei nur erwähnt, dass der betreffende Beamte sich in rechtmässiger Ausübung seines Amtes befinden muss.

Der Tatbestand des § 113 weicht darin von 114 ab, dass zum ersteren ein wirklich geleisteter Widerstand erfordert wird, während § 114 jedes „Unternehmen zu nötigen,“ also auch den Nötigungsversuch bestraft. Wenn der zu nötigende Beamte mitten aus der Zusammenrottung eine laute Drohung vernommen hat, so ist nicht der Nachweis erforderlich, dass derselbe die Stimme des einzelnen Angeschuldigten gehört habe, und als Drohung kann auch in besonderem Falle schon massenhaftes, bedrohliches Auftreten der zusammengerotteten Menge angesehen werden.[4])

---

[1]) Vergl. Oppenhoff Nr. 8.

[2]) Ders. Ans. Meyer S. 652, Olshausen § 115 Nr. 3c.

[3]) Hierzu siehe insbesondere Hiller: Die Rechtmässigkeit der Amtsausübung. Würzburg 1873 und v. Streit: Die Widersetzung gegen die Staatsgewalt. Berlin 1892.

[4]) So Oppenhoff zu § 115 Nr. 9.

§ 4. Die Subjekte des Aufruhrs.

Als Subjekte des Aufruhrs kommen in Betracht:

1. Die Teilnehmer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird.

2. Die Rädelsführer.

3. Diejenigen Aufrührer, welche eine in den §§ 113 nnd 114 bezeichneten Handlungen begehen.

4. Die Anstifter.

5. Die Gehilfen.

Wegen Aufruhrs wird bestraft, wer an einer qualifizierten Zusammenrottung, wie wir sie oben charakterisiert haben, „teilnimmt.“ Es ist ganz offenbar, dass dieser Ausdruck hier ebenso wie in einigen folgenden Paragraphen des St.-G.-B. (§§ 116 und 124 und 125 z. B.) nicht im technischen Sinne der Ueberschrift des Ersten Teils, Abschnitt 3 des R.-St.-G.-B. gebraucht ist.[1]) Teilnehmer bedeutet an unserer Stelle soviel wie Mitglied, Beteiligter. Der letztere Ausdruck findet sich im ersten Entwurf des R.-St.-G. in Uebereinstimmung mit dem beyrischen St.-G.-B. Artikel 139. Die Bundeskommission nahm jedoch, „da kein Missverständniss zu befürchten sei“ den Ausdruck, „teilnehmen“ wieder an, der also hier „im Sinne des gemeinen Lebens“ angewendet ist.[2]) *Rubo's*[3]) Ansicht, welcher unter Beteiligung hier lediglich körperlichen Anschluss an die Zusammenrottung versteht, ist jedoch abzulehnen. Der Teilnahme an der Zusammenrottung macht sich nicht schon schuldig, wer sich körperlich innerhalb der Vereinigung befindet, sondern es ist hier unbedingt auch ein inneres Moment zu berücksichtigen. Wer zufällig auf dem Platze anwesend ist, an welchem eine Zusammenrottung stattfindet, und ihr vollständig passiv zuschaut, ja wer selbst sich aus Neugier, um zu sehen, „was los ist,“ in die Zusammenrottung begeben hat, oder wie eine Reichsgerichtsentscheidung sagt, „wer sich unter die Menge mischt, um Zweck und Ziel der Zusammenrottung zu erfahren,“[4]) dieser ist, auch wenn er durch Zufall in die Mitte der Zusammengerotteten gerät und nun nicht herauskann, in

[1]) Vergl. Olshausen § 115 Nr. 4 und andere.

[2]) Vergl. E. R. 9 Seite 380.

[3]) Rubo zu § 115 Nr. 4.

[4]) E. R. 20 S. 404.

keinem Falle als Teilnehmer der Rotte zu betrachten. Das objektive Moment der räumlichen Vereinigung kann also nicht genügen. Dass wir ein subjektives Moment nicht entbehren können, ergibt sich aus folgender einfachen Erwägung. Die Zusammenrottung ist, wie wir schon einmal sagten, ein gesetzwidriges[1]) Tun, welches für sich allein nicht mit Strafe vom Gesetz bedroht ist. Nun wird nach dem Wortlaute unseres Paragraphen derjenige, welcher an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, und nur teilnimmt, falls bei dieser Zusammenrottung Vergehen gegen §§ 113 und 114 begangen werden, mit einer ziemlich schweren Strafe belegt. Es wäre absurd, wollte man jemanden lediglich deswegen bestrafen, weil Andere Verbrechen verüben. Wie soll nun das hierzugehörige subjektive Moment bestimmt werden?

Oppenhoff[2]) nennt denjenigen Teilnehmer, „welcher sich vorsätzlich und mit Kenntnis von dem strafbaren Zwecke der Zusammenrottung der zusammengerotteten Menge anschliesst." Dasselbe fordert *Frank*[3]) und fügt hinzu: „Der Einzelne braucht keineswegs einen rechtswidrigen Zweck zu verfolgen, es genügt, wenn er weiss, dass es andere tun und dass er durch seinen Anschluss die Erreichung des rechtswidrigen Zweckes fördert."

Eine spezielle Kenntnis des verfolgten Zweckes verlangt *Frank* im Weiteren nicht zum Tatbestande, nur müsste der Einzelne wissen, dass einige der Zusammengerotteten Gewalt oder Bedrohung gegen einen Beamten oder eine Behörde bezwecken. Aehnlich äussert sich eine Reichsgerichtsentscheidung:[4]) „Die nach § 115 strafbare Teilnahme an einer Zusammenrottung setzt zwar nicht voraus, dass jeder Einzelne die Selbstbegehung einer anderweitig unerlaubten Handlung beabsichtige, oder dass er selbst eine der in den §§ 113 und 114 St.-G.-B. bezeichneten Handlungen begangen habe; als Dolus genügt bei der Zusammenrottung das Bewusstsein, dass man sich in einer zusammengerotteten Menge befinde, welche unerlaubte Handlungen begeht oder zu begehen im Begriffe steht, verbunden mit dem Willen, in dieser Mehrheit und als ein Teil derselben zu verbleiben, und als Teilnehmer an einer Zusammen-

[1]) Vergl. Binding, Normen I, 2. Aufl. S. 226.

[2]) Oppenhoff § 115 Nr. 10.

[3]) Frank zu § 115, II, 3.

[4]) Rechtsp. d. R. G. im Strafs. Bd. 2 S. 150 und Stenglein, Lexicon des Strafr. nach den Entscheid. des Reichsgerichts § 115 Aufruhr Nr. 1, Art. I, 1. 7. 1880.

rottung im Sinne des § 115 erscheint jeder, welcher sich vorsätzlich und mit Kenntnis von dem strafbaren Zwecke der Zusammenrottung der zusammengerotteten Menge anschliesst.“

Zum Begriff der Teilnahme im Sinne unseres Paragraphen gehört also ausser dem körperlichen Anschluss an die Zusammenrottung ein subjektives Moment, der Vorsatz, an der Zusammenrottung teilzunehmen. Wenn ein Mitglied der Zusammenrottung auch nicht Delikte gegen §§ 113 und 114 begeht, so muss es sie gewollt und durch seine Anwesenheit unterstützt haben; es muss also Kenntnis des strafbaren Zweckes der Zusammenrottung vorliegen und conkludente Billigung dieses Zweckes.[1])

Für die Strafbarkeit des Einzelnen ist es gleichgültig, ob durch seine Teilnahme die Zusammenrottung erst gebildet wird, oder aber er sich einer bestehenden Rotte anschliesst.

Das St.-G.-B. stellt als eine besondere Kategorie von Aufrührern die Rädelsführer fest. Die sprachliche Ableitung des Wortes Rädelsführer ist nicht unbestritten.[2]) Im sechszehnten Jahrhundert finden wir es jedenfalls im bösen Sinne als auctor, dux, caput conglobationis rusticae seditiosae.[3]) Das preussische St.-G.-B. kennt den Ausdruck nicht, wohl aber finden wir ihn im Preussischen A. L. R. II, 20 §§ 656. Es versteht darunter den „Haupturheber“, der die „Uebrigen zum Verbrechen verleitet hat.“ Diese Bedeutung ist jedoch zu eng. Rädelsführer bedeutet den Führer eines Rädchens, eines aufrührerischen Haufens.[4]) *John* meint,[5]) dass über das Wort Rädelsführer sich nichts Juristisches sagen lasse[6]) und hat damit nicht so unrecht, indem eine ganz scharfe juristische Präcision kaum für dasselbe zu finden sein dürfte. Die Motive zum Entwurf 2 §§ 121—123 sagen, dass der Ausdruck dem gemeinen Sprachgebrauch entnommen sei und

[1]) So im Ergebnis Hälschner 2 S. 827. John a. a. O. S. 134. Heilborn a. a. O. S. 206. Oppenhoff Nr. 3 und 10.

[2]) Vergl. Grimm Wörterbuch Art.: „Rädelsführer.“

[3]) Vergl. Schütze, Lehrbuch des d. Strr. S. 269, Anm. 32. Vergl. auch Knapp a. a. O. S. 37 und S. 20 d. Arb.

[4]) Sachs Villatte, dsch. franz. Lexikon Art. Rädelsführer.

[5]) John in Holtzendorffs Handb. Band 4 S. 133 Nr. 5.

[6]) In der Beratung der Expertenkommission über den Vorentwurf zum Schweizer St.-G.-B. wird der Antrag Gretener's (Bern) im § 180 (Aufruhr) den Rädelsführer zu qualifizieren, wegen Unsicherheit des Begriffs des Rädelsführers abgelehnt. Die Bädelsführer werden im Art. 180 nicht erwähnt. Vergl. Anhang.

deshalb keiner Erkläruug bedürfe; jedoch findet sich in den Motiven zum bremischen Entwurf[1]) ein Hinweis zur Auslegung des Begriffs. Der Rädelsführer wird charakterisiert als derjenige „welcher das Feuer anfacht, wenn er es auch nicht angelegt hat." Er brauche nicht Anstifter, sondern nur Anführer und zwar nicht des ganzen aufrührerischen Haufens, sondern vielleicht nur eines Teils desselben zu sein. Mit den Ausführungen in den bremischen Motiven kann man sich ganz einverstanden erklären. Die Rädelsführer brauchen nicht Anstifter des Aufruhrs zu sein. sie müssen jedoch den Aufruhr leiten. Darunter kann verstanden sein geistige Leitung beim Aufruhr, ferner das Zusammentreiben der Aufrührer und Bestimmung des unerlaubten Handelns der Einzelnen,[2]) oder mit anderen Worten, wer bei dem ganzen Verbrechen des Aufruhrs, sei es persönlich, sei es durch Zwischenpersonen, sei es für die ganze Menschenmenge, sei es für einen Teil derselben physisch oder psychisch eine leitende Rolle spielt, ist Rädelsführer. Aufreizung durch Geschrei kann man jedoch nicht zur Leitung rechnen; wer also etwa „Haut zu," „lasst Euch nichts gefallen," oder dergl. ausruft, wird dadurch noch nicht zum Rädelsführer. Unbedingtes Erfordernis für den Rädelsführer ist, dass er an der öffentlichen Zusammenrottung im oben erläuterten Sinne teilnimmt, jedoch wird man von ihm nicht fordern, dass er eines der in den §§ 113 und 114 genannten Delikte selbst begangen habe. Die Rädelsführer werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. (§ 115 Abs. 2 R.-St.-G.-B.) Gleich dem Rädelsführer werden die Täter der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen vom Gesetzbuch hervorgehoben. Die Selbstbegehung eines dieser Delikte hat den Charakter eines erschwerenden Umstandes, was ja ganz natürlich ist.

So können wir gleich zur Frage übergehen, ob Teilnahme am Aufruhr denkbar erscheint. Die Frage ist im bejahenden Sinne zu beantworten.[3]) Die Bestimmung des § 115 ist auch auf Anstifter und Gehilfen zu erstrecken.

[1]) Motive zum Bremer Entwurf von 1868, abgedruckt bei Rüdorff-Stenglein zu § 115 Nr. 7.

[2]) Vergl. Olshausen § 115 Nr. 6a; Frank III, 1 zu § 115.

[3]) Ders. Ans. Oppenhoff § 115 Nr. 17. Schütze S. 268 Anm. 31. John a. a. O. 134. Olshaausen § 115 Nr. 8.

Wenn jemand eine Anzahl von Personen durch irgend welche Mittel, vielleicht nachdem er sie vorher durch Bewirtung mit Branntwein gefügig gemacht hat, bestimmt, einen ihm missliebigen Beamten in der Ausübung seines Amtes zu hindern, und dies auch wirklich bei einer öffentlichen Zusammenrottung ausgeführt wird, wird er als Anstifter des Aufruhrs anzusehen sein. Anstiftung wird aber auch dann vorliegen, wenn er Personen zum Anschluss an die Zusammenrottung bestimmt.

Als Gehifen können wir den ansehen, der ein solches Unternehmen durch Hingabe von Geld oder auch dadurch unterstützt, dass er vielleicht durch das Oeffnen eines von ihm verschlossen zu haltenden Zugangs einer grösseren Menge Beteiligungsmöglichkeit schafft. Hierbei ist Anstiftung und Beihilfe sowohl zu dem Vergehen aus § 115 Abs. I als auch zu dem Verbrechen aus Abs. II zu unterscheiden. Als Beispiel für die Beihilfe zu dem Verbrechen sei der Fall angeführt, dass jemand dem Täter eines der in den §§ 113 und 114 erwähnten Delikte einen Knüttel oder ein Messer darreicht. Anstifter und Gehilfen sind somit entweder wegen des Vergehens nach § 115 Abs. I oder des Verbrechens § 115 Abs. II zu bestrafen, je nachdem die Tat des Aufrührers, an welchen sie im technischen Sinne teilnehmen, unter § 115 Abs. I oder Abs. II fällt.[1])

Anstifter und Gehilfen können begrifflich zwar sowohl am Aufruhr beteiligte Personen sein als auch solche, welche an der Zusammenrottung nicht beteiligt waren. Jedoch können nach dem Grundsatze, dass Mittäterschaft Anstiftung und Beihilfe consumiert,[2]) die an der Zusammenrottung Beteiligten nicht als Anstifter und Gehilfen zu dem Vergehen aus § 115 Abs. 1 gestraft werden. Wohl können aber dritte an der Zusammenrottung unbeteiligte Personen im Falle einer Teilnahme aus § 115 Abs. I gestraft werden. Ohne Unterscheidung können aber an der Zusammenrottung Unbeteiligte oder Beteiligte als Anstifter oder Gehilfen zu dem Verbrechen aus § 115 Abs. II bestraft werden. Einer der Zusammengerotteten, welcher selbst nicht eines der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Delikte begehen will, kann

---

[1]) Vergl. Oppenhoff zu § 115 Nr. 18.
[2]) Vergl. Olshausen zu § 115 Nr. 8c.

doch den Willen haben, dass der ihm verhasste Beamte misshandelt werden möchte. Reicht er einem zur Begehung der Körperverletzung bereiten Aufrührer einen Knüppel dar, mit dem dieser dann auf den Beamten losgeht, so wird er nach § 115 Abs. I in idealer Konkurrenz mit § 115 Abs. II zu bestrafen sein.

5. Der Versuch des Aufruhrs.

Die gemeinrechtlichen Schriftsteller stritten darüber, ob ein Versuch des Aufruhrs möglich und ob er strafbar sei. Die meisten partikulären Strafgesetzbücher sahen, worauf wir schon oben hingewiesen haben, das Delikt des Aufruhrs als vollendet an, wenn die Menge sich in strafbarer Absicht zusammengerottet hatte; also war hier von einem Versuch keine Rede. Von den zahlreichen Schriftstellern, welche diese Frage für das R.-St.-G.-B. behandeln, hält die weitaus grössere Zahl[1]) den Versuch des Aufruhrs entweder für unmöglich oder doch für straflos. Abweichender Meinung ist nur *Ölshausen*.[2]) welcher den Versuch des Aufruhrs nach § 115 Absatz 2 für strafbar erklärt, während *Rüdorff-Stenglein* den Versuch wohl für denkbar, aber an den Rädelsführern als strafbar bezeichnet.[3]) Wie wir mehrfach betont haben, gehört es zum Begriffe des Aufruhrs, dass eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begangen sei. Von diesen Handlungen wird der Versuchsbegriff ausgeschlossen; sind sie begangen, so liegt vollendeter Aufruhr vor, sind sie nicht begangen, so ist überhaupt nichts Strafbares begangen.[4]) Nach der allgemeinen Vorschrift des § 43 Absatz 2 des St.-G.-B. ist die Bestrafung des Versuches gegen die nach dem § 115 Abs. 1 strafbaren Aufrührer ausgeschlossen. Es kämen also nur in Betracht die nach Absatz 2 wegen Verbrechens Strafbaren.

Eine solche Sonderung des Aufruhrs der Teilnehmer aus dem ersten Absatz von dem Aufruhr der Täter aus dem zweiten

[1]) So Hälschner 2, 827, Meyer S. 652 Anm. 25. Oppenhoff § 115, Nr. 16. v. Schwarze z. § 115 Nr. 14. Heilborn a. a. O. S. 225. Frank § 115, III, 2.

[2]) Olshausen § 115 Nr. 7.

[3]) Mit Unrecht beruft sich Olshausen für seine Meinung auf Schütze S. 268. Schütze sagt a. a. O. nur: „Versuch des Aufruhrs ist zwar denkbar, aber für strafbar nicht erklärt."

[4]) Oppenhoff § 115 Nr. 16 und die dort Angeführten.

Absatz ist bei diesem Delikte unzulässig. § 115 handelt nicht von zwei verschiedenen Delikten, sondern in seinen beiden Absätzen von einem und demselben Aufruhr, und ebensowenig kann man einen gegebenen Tatbestand inbetreff einiger Beteiligter als versuchten Aufruhr, inbetreff der anderen als vollständig straflose Handlung ansehen. Das Delikt des Aufruhrs ist, wie sehr richtig gesagt wurde,[1]) als Mehrheitsverbrechen in seiner Totalität aufzufassen, und für diese Totalität des Verbrechens muss die Möglichkeit des Versuchs im Gegensatz zur Vollendung geleugnet werden.

---

[1]) von John, a. a. O. S. 134.

III. Abteilung.

Rechtsvergleichender Teil.

1. Der Aufruhr im geltenden österreichischen Recht.

Schon im „Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen von 1803“ wurden für das österreichische Recht[1]) Bestimmungen getroffen, die sich von dem heute geltenden Rechte nur unwesentlich unterscheiden. Das achte Hauptstück des Gesetzbuches mit der Ueberschrift „Von dem Auflaufe und dem Aufruhre“ gibt folgende Definitionen.

§ 61. „Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes.“

§ 66. „Wenn es bei einer aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspenstigkeit gegen die von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, dass zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine ausserordentliche Gewalt angewendet werden muss, so ist Aufruhr vorhanden.“

---

[1]) Vergl. Janka, Das österreichische Strafrecht, 2. Aufl. von Rolf. 1890. S, 346, 347.

Unter Aufruhr versteht das geltende österreichische Strafrecht (§ 73, St.-G.-B.) eine Zusammenrottung, zu deren Unterdrückung Aufbietung ausserordentlicher Gewalt notwendig wird. Vorher muss von der Behörde an die Menge eine Ermahnung ergehen, und dann muss eine der Obrigkeit ordentlicherweise nicht zur Verfügung stehende Zwangsgewalt, worunter namentlich das Militär gemeint ist, in der Tat aufgeboten worden sein. Aufstand, ein Delikt, welches unserem Aufruhr entspricht (§ 68 flg. St.-G.-B.), ist eine Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit, gleichviel zu welchem Zwecke, mit Gewalt, d. h. mit physischer Gewalt oder gefährlicher Bedrohung, Widerstand zu leisten. Die Strafe ist, wenn die Unruhe ohne weiteren gefährlichen Ausbruch sich bald wieder gelegt hat, Kerker von sechs Monaten.

Aufwiegler und Rädelsführer sind hier auch ausgezeichnet, und ebenso die, welche den zur Stillung der Unruhen herbeigekommenen Beamten gegenüber in der Widersetzlichkeit verharren.

2. Der Aufruhr im System ausserdeutscher Strafgesetzbücher.

In Frankreich unterschied die Königliche Ordonnance von 1670[1]) zwischen Widerstand, welcher gegen die Befehle des Königs und seines Rates gerichtet war, und dem gegen die Befehle der Gerichtsbehörden gerichteten Widerstand. Die letzte Kategorie umfasste Ausschreitungen und unehrerbietige Handlungen gegen Richter in Ausübung ihrer Tätigkeit und Angriffe und Widersetzungen gegenüber den Vollstreckungsbeamten der Gerichtsbehörden. Wenn der Widerstand gegen gerichtliche Beamte verübt war, so nahm das Delikt den besonderen Namen „rébellion à justice“ an. In der Gesetzgebung der Revolutionszeit, welche zum ersten Male überhaupt den wahren Charakter der Delikte gegen die Staatsordnung erkannte, traten die beiden Delikte „rébellion“ und „violences envers les dépositaires de l'autorité et de la force publique“ auf, die grossse Aehnlichkeit mit einander haben. Sie werden beide nicht mehr als Beleidigungen der „Majesté du souverain“ betrachtet und auch

[1]) Vergl. Garraud, Traité théorique et pratique du droit pénal français. Tome III. Paris 1889, S. 502 flg., 537 flg.

nicht als Angriff auf die Person des Beamten selbst, sondern als „offenses à la loi.“[1])

Das Delikt „violences“ hat seinen Namen vom römischen crimen vis publicae.[2])

Der Name rébellion erinnert daran, dass Widerstand gegen die Staatsgewalt einstmals als Majestätsverbrechen behandelt worden ist.[3])

Das geltende französische Strafrecht kennt kein Rottenverbrechen des Aufruhrs. Im System des geltenden code pénal treffen wir die gemeinrechtlichen Erfordernisse von „numerus et arma“, von denen besonders die Zahl der Teilnehmer bei Bestimmung des Delikts eine sehr hervorragende Rolle spielt, eine Kasuistik, deren Wert wir schon weiter oben gekennzeichnet haben. Wenn die rébellion von nur einer oder zwei Personen und ohne Waffen verübt ist, so stellt sie nur ein délit dar, das mit emprisonnement von sechs Tagen bis sechs Monaten bestraft wird. Wenn die rébellion von einer oder zwei Personen aber mit Waffen, oder wenn sie von einer Vereinigung von drei bis zwanzig Personen ohne Waffen verübt ist, so ist sie noch ein délit, auf welches aber sechs Monate bis zwei Jahre emprisonnement gesetzt sind. Die rébellion nimmt aber den Charakter eines crime an und wird mit réclusion bestraft, wenn sie von einer Vereinigung von drei bis zwanzig Bewaffneten, oder von über zwanzig Personen ohne Waffen verübt ist. Schliesslich

---

[1]) Vergl. Code pénal von 1791, part. II, tit. I, sect IV, Art 1: Lorsqu'un ou plusieurs agents préposés soit à l'exécution d'une loi soit à la perception d'une contribution légalement établie soit à l'exécution d'un jugement, mandat, d'une ordonnance de justice ou de police; lorsque tout dépositaire quelconque de la force publique, agissant légalement dans l'ordre de ses fonctions aura prononcé cette formule: „Obéissance à la loi,“ quiconque opposera des violences ou voies de fait sera conpable du crime d'offense à la loi; il sera puni de deux années de détention.“

In den Artikeln 4 und 5 wird das Delikt im Falle des Gebrauchs von Waffen und im Falle einer Zusammenrottung von mehr als 15 Personen (attroupement de plus de quinze personnes) ohne und mit Waffen qualifiziert. Ist das Einschreiten des Militärs erforderlich, so tritt Todesstrafe ein. (Art. 5.) Vergl. J. J. G. Nypels. Le droit pénal français progressif et comparé. Bruxelles 1863. Zu Art. 209—221. S. 162.

[2]) Vergl. Garraud a. a. O.

[3]) Vergl. Carrara, Programma del corso di diritto criminale. Parte speciale. Vol. V, § 2808, Anm. 1.

sind auf sie, wenn sie von einer Bande von mehr als zwanzig Bewaffneten begangen ist, zeitige travaux forcés gesetzt.

Im Mittelalter war in der englischen[1]) Praxis und Gesetzgebung über Friedbrüche der Aufruhr, dessen englische Bezeichnung riot ist, ohne juristisch fixiert zu sein, mit enthalten. Ein riot, welcher von 12 Personen verübt wurde, war eine Felony, wenn nur 3 bis 11 Personen mitwirkten, misdemeanor. Da jedoch diese Vorschriften praktisch kaum wirksam waren, so wurde beim Regierungsantritt des braunschweigischen Hauses ein neues Aufruhrgesetz erlassen.[2]) Riot ist vorhanden, wenn drei oder mehr Personen eine ungesetzmässige Handlung der Gewalttätigkeit verüben, die gegen jeden Privaten gerichtet sein kann, oder auch, wenn sie eine gesetzmässige Handlung auf gewalttätige und tumultuarische Weise vornehmen. Wenn 12 Personen oder mehr tumultuarisch versammelt sind zur Störung des öffentlichen Friedens, sollen sie von einem Beamten, einem Friedensrichter, Bürgermeister oder Scheriff durch eine Proklamation, die sogenannte Verlesung der Aufruhrakte, aufgefordert werden, friedlich auseinander zu gehen. Da *Wächter* in seiner Abhandlung am Schlusse den Vorschlag gemacht hat, in Deutschland die Verlesung einer Aufruhrakte einzuführen, um die Vollendung des Aufruhrs deutlich festzustellen, so wollen wir den Wortlaut dieser englischen Proklamation, welche wohl *Wächter* vorschwebte, hier anführen; sie lautet in deutscher Uebersetzung:

„Unser souveräner Herr, der König, gebietet und befiehlt allen versammelten Personen unverzüglich sich zu zerstreuen und friedlich nach Hause oder an ihr gesetzmässiges Geschäft zu gehen, bei Vermeidung der Strafen, welche enthalten sind in dem Gesetz aus dem ersten Regierungsjahre König Georg's zur Verhütung von Tumult und aufrührerischen Versammlungen. Gott erhalte den König!

Werden die Worte: „God save the king“ ausgelassen, so ist die Vorlesung ungültig. Werden zwölf oder mehr Personen eine Stunde nach der Proklamation in aufrührerischer Haltung

---

[1]) Stephen, A general view of the criminal law of England: Riot. Gneist, Selfgovernment, 3. Aufl. 1871, § 44, S. 252.

[2]) Vergl. auch Liszt, Das Strafrecht der Staaten Europas. 1894. England S. 639.

noch beisammen getroffen, so sollen sie wegen felony die Todesstrafe erleiden, an deren Stelle Deportation oder Gefängnisstrafe tritt. Besonders ausgezeichnet ist ferner derjenige, welcher den Beamten bei der Verlesung der Proklamation hindert. Ausser riot finden sich im englischen Strafrecht die leichteren Delikte der „unlawful assembly", „rout" und „affray".

Aus dem englischen Recht kam der Begriff riot in das Recht der Vereinigten Staaten von Nordamerika.[1]) Dass die Versammlung ungesetzlich ist, wird nicht verlangt; es ist nur nötig, dass die versammelten Personen einen ungesetzlichen Gewaltakt oder irgend einen Akt in gewaltsamer und tumultuarischer Weise ausüben. Was die Zahl der Teilnehmer anbetrifft, so halten die Gesetze mehrerer Staaten die Zahl zwei für genügend. Auch das Lesen von Aufruhrakten wird in manchen Staaten geübt wie in England, ohne dass die Verlesung notwendig ist, um den Tatbestand des Aufruhrs herzustellen.

Wir können auf Grund unserer bisherigen Untersuchung drei Prinzipien in der Behandlung des Aufruhrs im System der geltenden Strafgesetzbücher feststellen, das Prinzip des deutschen Strafgesetzbuches, des französischen Code pénal und des englischen Rechts. Nach dem deutschen Strafgesetzbuch ist der Aufruhr ein Rottenverbrechen mit der Richtung gegen die Obrigkeit zum Zwecke des Widerstandes gegen die Staatsgewalt. Das französische Strafrecht kennt kein Rottenverbrechen des Aufruhrs, sondern qualifiziert den Widerstand gegen die Staatsgewalt durch Zahlenbestimmungen der Teilnehmer und Waffenführung. Das englische Recht behandelt den Aufruhr als ein gegen den öffentlichen Frieden gerichtetes Rottenverbrechen, ohne ihn von dem Landfriedensbruch zu sondern. Unter eines dieser drei Systeme lassen sich die Strafgesetzbücher der übrigen europäischen Staaten mit Leichtigkeit einordnen.

Es sollen nun zunächst die Bestimmungen einiger geltender Strafgesetzbücher angeführt werden, die vor dem deutschen Strafgesetz publiziert sind, und dann festgestellt werden, wie sich die späteren Gesetzbücher zu dem vom deutschen Strafgesetzbuch angenommenen Prinzip verhalten haben.

[1]) Mc. Clain, A treatise on the criminal law as now administered in the United States, Chicago 1897. Bd. II, Cap. 42, § 991—1002.

Von den nordischen Strafgesetzbüchern behandeln das dänische[1]) sowohl wie das schwedische Strafgesetzbuch[2]) den Aufruhr als Rottenverbrechen mit der Richtung gegen die Obrigkeit. In beiden Strafgesetzbüchern werden die Rädelsführer vor den blossen Teilnehmern an der Zusammenrottung hervorgehoben. Sie erhalten Zuchthaus, während für die Teilnehmer Gefängnisstrafe angedroht ist.

Das geltende norwegische[3]) Strafgesetzbuch behandelt unser Delikt in ähnlicher Weise wie das englische Recht. Wenn sich eine Menschenmenge zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen, Sachen oder die öffentliche Gewalt Verbrechen begeht, so trifft hier die Teilnehmer Gefängnis oder Zuchthausstrafe. Die Anstifter und Rädelsführer werden mit Zuchthaus bestraft.

In der schweizerischen Kantonalgesetzgebung[4]) finden sich betreffend das Delikt des Aufruhrs Bestimmungen, welche den in deutschen Partikulargesetzbüchern gleichen;[5]) in Waadt und Genf und auch Tessin[6]) ist das Prinzip des französischen Rechts angenommen.

Das spanische Strafgesetzbuch[7]) bedroht eine öffentliche und tumultarische Zusammenrottung (Sedicion) zum Zweck der Widersetzung gegen die Staatsgewalt oder zur Verhinderung der freien Abhaltung von Wahlen oder zur Hinderung der Ausübung der richterlichen Obliegenheiten. Auch werden Anstifter und Rädelsführer[8]) vor den blossen Beteiligten hervorgehoben.

[1]) Strafgesetzbuch für das Königreich Dänemark vom 10. Februar 1866. § 103 Vergl. die Uebersetzung in der Zeitschr f. d. ges. Strafrw. Band 21.

[2]) Vergl. Schwedisches Strafgesetzbuch Cap. 10, §§ 7, 8. Angeführt bei: Van Swinderen. Esquisses du droit pénal actuel dans les Pays-Bas et à l'Étranger. Tome III, 1894, S. 383.

[3]) Vergl. Das Strafrecht der Staaten Europas, herausgegeben v. Liszt, Berlin 1894. Norwegen S. 223.

[4]) Vergl. Stooss. Die schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt 1890.

[5]) Vergl. z. Bsp. Bern, Art. 71—73.

[6]) Genf, Art 188 flg. Tessin, Art. 92—94.

[7]) Delictos contra el orden publico. Span. Strafgesetzb., Buch II, Tit. III. Cap. 2—3, Art. 250—262. Código penal vigente enEspaña ultramar Madrid 1890 Ausgabe: Los códigos Españoles por J. Abella, Bd. 3. Vergl. auch: Leyes penales de España von Medina und Marannon, Madrid.

[8]) Los que induciendo y determinando los sediciosos hubieren promovido ó sostenido la sedición y los caudillos principales de ésta. (Art. 151.) los meros executores de la sedición. (Art. 252.)

Von neueren Strafgesetzbüchern setzt das ungarische Strafgesetzbuch[1]) auf die Teilnahme an einer Zusammenrottung zum Zwecke des Widerstands gegen die Staatsgewalt Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren. Bewaffnung der Rotte wirkt strafverschärfend (§ 168). Anstifter und Rädelsführer werden mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Auch das Strafgesetzbuch von Portugal[2]) von 1886, (V. Buch, Tit. III, Art. 179) behandelt den Aufruhr als ein gegen die Obrigkeit gerichtetes Rottenverbrechen. Die Strafe ist leichtes Gefängnis bis zu einem Jahre; wenn die Widersetzung unter Anwendung von Waffen stattfand, schweres Gefängnis (Einzelhaft).

Ebenso setzt das bulgarische Strafgesetzbuch vom 2. Februar 1896 auf Beteiligung an einer Zusammenrottung mit dem Zwecke der Widersetzung gegen die Staatsgewalt Zuchthausstrafe von 3—5 Jahren, bestraft überdies ein auf Aufruhr abzielendes Komplott mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten (Art. 169).

Das Strafgesetzbuch für das Grossherzogtum Finnland vom 19. Dezember 1889, das aber nicht in Kraft getreten ist, hat die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches übernommen.[3]) Anstifter nnd Rädelsführer erhalten 1—9 Jahre Zuchthaus, oder wenn besonders mildere Umstände vorhanden sind, Gefängnis nicht unter 6 Monaten. Die übrigen Teilnehmer werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Bei besonders mildernden Umständen ist, was bemerkenswert ist, Geldstrafe von mindestens 100 Mark an Stelle der Freiheitsstrafe zulässig.

Während die zuletzt genannten vier Strafgesetzbücher das Prinzip des deutschen Strafgesetzbuchs übernommen haben, hat das niederländische Strafgesetzbuch vom 3. März 1881 das Tatbestandsmerkmal der Zusammenrottung fallen lassen.[4]) Es führt zunächst in den §§ 179 und 180 die beiden Formen des Wider-

[1]) Das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen. Budapest 1878, II. Teil, V. Hauptstück, § 163 flg.

[2]) Vergl. Liszt, Strafrecht der Staaten Europas, S. 553.

[3]) Vergl. Anhang, S. 78.

[4]) Van Swinderen, Esquisses du droit pénal actuel dans les Pays Bas et à l'Etranger Bd. III, S. 378 bemerkt, dass die Fassung des Art. 182 den Vorteil darbiete, dass der Tatbestand des Delikts klar und fest bestimmt sei, und dass die wenig empfehlenswerten Begriffe „Aufruhr“ und „Zusammenrottung“ entbehrlich seien.

standes gegen die Staatsgewalt, Gewalt und Widersetzlichkeit, an und qualifiziert in Art. 182 den Widerstand, wenn die in den §§ 179 und 180 bezeichneten Handlungen von zwei oder mehr Personen mit vereinten Kräften[1]) verübt sind. Es tritt dann Gefängnisstrafe bis zu 6 Jahren ein.

In dem vor der Einführung des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs in Italien geltenden Codice penale Toscano und im Codice penale del Regno d'Italia[2]) fand sich eine dem französischen Recht ähnliche kasuistische Behandlung des Aufruhrs. „Numerus" (die Zahl 10) und „arma" spielten eine grosse Rolle.[3])

Bemerkenswert ist, dass die Vorschläge von *Geyer*, welcher aprioristische Zahlenfeststellungen beim Delikt des Widerstandes gegen die Staatsgewalt verwarf[4]) und dafür Qualifikation der von einer zusammengerotteten Menge begangenen Widersetzung empfahl, unter den Mitgliedern der Revisionskommission des „Progetto Senatorio" Beifall fanden.[5]) Diese Ansicht drang jedoch nicht durch und im Art. 187, Abs. 2, Nr. 2 des italienischen St.-G.-B. vom 30. Juni 1889 findet sich die Zahl von mehr als 5 Personen mit Waffen oder 10 Personen ohne Waffen hervor-

---

[1]) Die Motive zu Art. 182 führen aus, dass die vom französischen lode pénal angenommene Qualifizierung des Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach der Zahl der Teilnehmer oder nach dem Umstande, dass sie sichtbare Waffen tragen, wenig rationell sei und sich in der Praxis nicht bewährt habe, (van Swinderen, a, a. O., S. 378). Vergl. den Wortlaut des Art. 182, Anhang, S. 76.

[2]) Vergl. hierzu und zum folgenden Borciani: Dei reati di ribellione etc. S. 90.

[3]) Artikel 248 des Cod. pen. del Regnod' Italia lautete:

„Se la ribellione è stata commessa in riunione di persone in numero maggiore di dieci, ma senza porto d'armi, saranno i colpevoli puniti colla reclusione. Se la riunione fu armata, la pena potrà estendersi ai lavori forzati a tempo.

Art. 249: Se la ribellione è stata commessa in riunione armata di persone, in numero maggiore di dieci ne minore di tre, la pena sarà della reclusione.

Se no vi fu porto d'armi la pena sarà del carcere non minore di sei mesi.

[4]) Geyer, Kritische Studien über das Progetto Vigliani. Vergl. Borciani, S. 90.

[5]) Der bekannte Kriminalist Brusa, der sich auf Geyer stützte, äusserte sich: „L'articolo che stabilisce le pene pei colpevoli di resistenza sembra troppo casuistico. Per la difficolta e la impossibilità stessa di valutare a priori esattamente per tutti i casi le circonstanze del numero delle persone e delle armi palesi, parrebbe doversi confidare al giudice una estesa latitudine di pena, limitandosi ad accenare solo un' aggravante, quella dell'essersi la resistenza commessa da una turba di persone ammutinate."

gehoben. Als neues Erfordersnis wird hier aber „previo concerto“ „vorherige Vereinbarung“ gefordert.

Das russische Strafgesetzbuch von 1866[1]) handelte von Aufruhr in seinem vierten Titel, erstes Hauptstück mit der Ueberschrift: Von der Widersetzlichkeit wider die Anordnungen der Regierung und von Ungehorsam wider die von ihr eingesetzten Gewalten.

In elf Artikeln wurde der Widerstand auf jede Weise qualifiziert. Es fanden sich die gemeinrechtlichen Requisite von numerus et arma; die Rädelsführer wurden hervorgehoben, endlich fand sich noch die Qualifizierung derer, die am verbrecherischen Entgegenhandeln wider die gesetzlichen Gewalten Teil genommen, wobei aussergewöhnliche Massregeln, um sie zur Ruhe zu bringen, ergriffen worden waren. Das geltende Strafgesetzbuch von 1885 hat diese Bestimmungen übernommen.[2]) Im Projekt des besonderen Teils des Strafgesetzbuchs [Ugollownoje ulloschenje][3]) behandelten Artikel 102 und 103 die Widersetzung und Bedrohung des Beamten entsprechend den §§ 113 und 114 des deutschen St.-G.-B.

Im zweiten Absatz der beiden Artikel fanden sich folgende Qualifizierungen: Wenn der Widerstand (oder in Art. 103 entsprechend die Bedrohung) von mehr als drei Personen mit vereinten Kräften begangen wird, so wird derjenige Beteiligte, welcher die andern zur Ausführung oder Fortsetzung des Widerstandes aufreizte, oder welcher dabei eine Waffe gebrauchte oder eine Körperverletzung beging, falls er hierfür nicht einer schweren Strafe unterliegt, mit Korrektionshaus von nicht unter drei Jahren bestraft.

Das neuerdings publizierte Strafgesetzbuch vom 22. März 1903 [a. St.][4]) hat diese Bestimmungen des Entwurfes übernommen aber dem Aufruhr im System des Gesetzbuches eine andere Stelle angewiesen. Der Aufruhr wird nunmehr im V. Kapitel, Art. 120 bis 137 *Ssmuta* (von Unruhen, Aufruhr im weiteren Sinne) be-

[1]) Gesetzbuch der Kriminal- und Korrektionsstrafen von 1866. Deutsche Uebersetzung der zweiten Abteilung der kaiserl. Kanzlei. Art. 262—273.

[2]) Vergl. §§ 262—273 Swod zakonow ugollownych. Ausgabe von 1885.

[3]) Vergl. das Projekt mit Bemerkungen: Sswod samjetschanji na projekt ossobennoj tschasti ugollownogo ulloschenja, Band 6. Zusammeogestellt unter der Redaktion des Baron Nolde, von Ssawitsch. (In russischer Sprache).

[4]) Beilage zur Sammlung der Gesetze und Verordnungen für 1903, Nr. 38, Abt. I, 418.

handelt, während Widerstand gegen die Staatsgewalt im VI. Kap. (Ungehorsam gegen die Staatsgewalt) enthalten ist. Der Aufruhr ist nunmehr ein Rottenverbrechen.

Das Gesetzbuch hat die Begriffsbestimmung des deutschen St.-G.-B. § 115 übernommen. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung beteiligt ist, welche mit vereinten Kräften eine in den §§ 142 und 145 vorgesehene Widersetzung oder Störung verübt (entspricht § 113 und 114 St.-G.-B.) wird mit Einschliessung im Korrektionshaus bestraft. Hervorgehoben werden diejenigen, welche die Zusammenrottung organisiert oder zu ihrer Organisierung beredet haben, und die Teilnehmer der Zusammenrottung, welche sie bei der Verübung der in diesem Artikel vorgesehenen Tat geleitet oder von Waffen Gebrauch gemacht haben. Sie werden mit Einschliessung im Korrektionshaus von nicht unter 3 Jahren bestraft. (Art. 122, I, 2 und II).[1])

3. Strafgesetzentwürfe.

Von neueren Strafgesetzentwürfen behandelt der „Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch“[2]) den Aufruhr im wesentlichen wie das deutsche Strafgesetzbuch. Von einer Qualifizierung des Rädelsführer ist hier aber wegen der Unbestimmheit des Begriffs, Abstand genommen. Die Mindeststrafe der an der Zusammenrottung Beteiligten ist hier auf einen Monat Gefängnis ermässigt.[3])

---

[1]) Es sei von geltenden Strafgesetzbüchern noch das Japanische Strafgesetzbuch von 1880 erwähnt, welches in seinem zweiten Buche im Kapitel über Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden die Anstifter und Rädelsführer eines Aufruhrs mit schwerem Gefängnis von drei Monaten bis drei Jahren bestraft, diejenigen aber, „welche sich nur dem Haufen angeschlossen haben,“ mit Geldstrafe von 2—5 Yen belegt. (Art. 136.) Vergl. Liszt und Crusen, Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. Band II. Strr. d. aussereuropäischen Staaten, S. 363.

[2]) Art. 180. Vergl. Anhang. S. 79.

[3]) Der norwegische Entwurf behandelt den Aufruhr im Art. 136. Vergl. Anhang, S. 79.